

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) soll den Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einer wirksamen und modernen Gefahrenabwehr sowie den entsprechenden Erfordernissen der polizeilichen und der sicherheitsbehördlichen Praxis Rechnung tragen.

B. Lösung

Änderung des SOG LSA, insbesondere

§§ 2a, 16, 17, 17a, 17b, 18, 20, 20a, 23, 23a, 23b, 26, 27a, 31, 33, 39, 41, 42, 48a, 94a, 98 und 107

Einfügungen/NEUe Befugnisse:

- § 2a Aufgaben der Gefahrenvorsorge
- § 17a Erhebung von Telekommunikationsinhalten und -umständen
- § 17b Erhebung von Telekommunikationsinhalten und -umständen in informationstechnischen Systemen
- § 20a Molekulargenetische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung
- § 23b Ermittlung des Aufenthaltsorts gefährdeter Personen
- § 27a Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 33 Unterbrechung und Verhinderung von Kommunikationsverbindungen
- § 94a Alkoholgefahren
- § 107 Ordnungswidrigkeiten

Änderungen/erweiterte Befugnisse:

- § 16 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie an gefährlichen Orten und an oder in besonders gefährdeten Objekten sowie zur Eigensicherung
- § 17 Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel
- § 18 Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Einsatz Verdeckter Ermittler
- § 20 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 23 Speichern, Verändern und Nutzen von personenbezogenen Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Verwendung von nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI übermittelten Daten
- § 23a (Datenerhebung bei Notrufen; Aufzeichnung von Anrufen) Aufzeichnung von Telefon- und Funkgesprächen
- § 26 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung
- § 31 Rasterfahndung
- § 39 Behandlung festgehaltener Personen
- § 41 Durchsuchung und Untersuchung von Personen
- § 42 Durchsuchung von Sachen
- § 48a Zeugenschutz
- § 98 Ordnungswidrigkeiten

bitte beachten:

„rot“ = gestrichen/ersetzt/entfernt/gelöscht

„dunkelrot&unterstrichen“ = Einfügungen/Änderungen

„blau“ = noch nicht bearbeitet

Reihenfolge:

Entwurf => Wortlaut des beabsichtigten SOG LSA => Stellungnahmen/Kritik

§ 2a Aufgaben der Gefahrenvorsorge

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt **geändert**:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur, wenn die folgenden Vorschriften des Zweiten Teils dies besonders regeln.“

Nach § 2 wird folgender **§ 2a eingefügt**:

„§ 2a Aufgaben der Gefahrenvorsorge

Die Gefahrenvorsorge obliegt den kreisfreien Städten, Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden und dem für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sperrzeitrecht und Glücksspiele zuständigen Ministerium nach diesem Gesetz nur, wenn die folgenden Vorschriften des Achten Teils dies besonders regeln.“

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 2

Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch zu erwartende Straftaten zu verhüten (**und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen**) (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten). **Die Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur, wenn die folgenden Vorschriften des Zweiten Teils dies besonders regeln.**

§ 2a

Aufgaben der Gefahrenvorsorge

Die Gefahrenvorsorge obliegt den kreisfreien Städten, Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden und dem für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sperrzeitrecht und Glücksspiele zuständigen Ministerium nach diesem Gesetz nur, wenn die folgenden Vorschriften des Achten Teils dies besonders regeln.

Stellungnahmen

(Quelle: 2012-12-12 Stellungnahmen SOG.pdf)

HUMANISTISCHEN UNION e.V.

Anja Heinrich

DIE HUMANISTISCHE UNION WARNT VOR EINGRIFFEN IN DIE GRUNDRECHTE ALLEIN ZUR GEFAHRENVORSORGE

Die Humanistische Union beobachtet seit längerem mit Sorge, dass staatliche Eingriffsbefugnisse immer weiter ins Gefahrenvorfeld verlagert werden. Diese Entwicklung wird zwar auch in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnt, jedoch völlig unkritisch gesehen. In einem Rechtsstaat müssen unbescholtene Bürger von der Staatsgewalt in Ruhe gelassen werden. Warum in ihre Rechte eingegriffen werden soll, obwohl keine konkrete, ja nicht einmal eine abstrakte Gefahr besteht, ist nicht nachvollziehbar. Für Grundrechtseingriffe fern jeglicher Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (=, Gefahr) besteht keine Notwendigkeit.

Die Ausweitung polizeilicher Befugnisse wird in den letzten Jahren zumeist mit dem Argument neuer terroristischer Gefahren begründet. Darauf verzichtet der Gesetzentwurf erfreulicherweise. Stattdessen will er mit § 94a den Erlass von Verordnungen, mit denen „präventiv gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit“ vorgegangen werden kann, ermöglichen. Worin die neuartigen Gefährdungen durch einen übermäßigen Alkoholkonsums bestehen sollen, vermag der Entwurf nicht nachvollziehbar zu begründen. Damit verstärkt der Gesetzentwurf den Trend, die Bürgerinnen und Bürger immer häufiger als Sicherheitsrisiko zu betrachten.

§ 16 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie an gefährlichen Orten und an oder in besonders gefährdeten Objekten

wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Objekten“ die Wörter „sowie zur Eigensicherung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Versammlungsgesetz“ durch das Wort „Landesversammlungsgesetz“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Polizei kann bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen im öffentlichen Verkehrsraum personenbezogene Daten durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen erheben, wenn aufgrund von Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der Polizeibeamten erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 und § 14 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.“
- e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 16

Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie an gefährlichen Orten und an oder in besonders gefährdeten Objekten sowie zur Eigensicherung

- (1) Die Polizei kann bei oder im unmittelbaren Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem (**Versammlungsgesetz**) **Landesversammlungsgesetz** unterliegen, personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen, über Teilnehmer erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dabei Straftaten begangen werden. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.
- (2) Die Polizei kann an oder in den in § 20 Abs. 2 Nr. 3 genannten Objekten Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen über die für eine Gefahr Verantwortlichen anfertigen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder darin befindliche Sachen gefährdet sind. Die Polizei kann ferner an den in § 20 Abs. 2 Nr. 1 genannten Orten Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anfertigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über die nach Satz 2 getroffenen, bereits abgeschlossenen Maßnahmen hat das (**Ministerium des Innern**) **für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium** im Abstand von zwei Jahren einen schriftlichen Bericht an den Landtag vorzulegen.

(3) Die Polizei kann bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen im öffentlichen Verkehrsraum personenbezogene Daten durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen erheben, wenn aufgrund von Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der Polizeibeamten erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 und § 14 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(4) (3) Auf den Einsatz von Bildaufnahme- und Aufzeichnungsgeräten ist hinzuweisen, wenn dies tatsächlich möglich ist und soweit dadurch nicht der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.

(5) (4) Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf des Zeitraumes, der für die Feststellung ausreicht, ob die Aufzeichnungen im Sinne des Satzes 3 benötigt werden, durch Überspielen selbsttätig zu löschen. Im Übrigen sind Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten begehen wird und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. In den in Satz 3 genannten Fällen müssen personenbezogene Daten unbeteiligter Personen gelöscht beziehungsweise unkenntlich gemacht werden, soweit dies ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist. § 15 Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend. § 25 bleibt unberührt.

Stellungnahmen

(Quelle: 2012-12-12 Stellungnahmen SOG.pdf)

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Dr. Harald von Bose

„... Die im Vergleich zur geplanten Novelle 2009 vorgenommenen Veränderungen am Wortlaut des Abs. 3, die eine Einschränkung der Art der technischen Mittel und eine Begrenzung des Einsatzes dieser Mittel auf den Schutz von Polizeibeamten bewirken, vermochten es, meine zunächst kritische datenschutzrechtliche Beurteilung an der Ausgestaltung der Vorschrift zu verändern.

Trotzdem bleibt die Frage nach der Erforderlichkeit der Regelung an sich weiterhin offen.

Als Voraussetzung für den Einsatz technischer Mittel stellt Abs. 3 auf Lageerkenntnisse ab, aufgrund derer anzunehmen ist, dass der Einsatz technischer Mittel zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben der Polizeibeamten erforderlich ist. Die Abwehrwirkung des Einsatzes technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen auf eine Gefahr für Leib und Leben von Polizeibeamten erklärt sich auch unter Berücksichtigung der Begründung zum Gesetzentwurf, die lediglich auf die Erhöhung des Verhaltensdrucks abstellt, nicht. Da bereits die abwehrende Wirkung nicht zwingend erscheint, erklärt sich die Erforderlichkeit des Einsatzes technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen zur Gefahrenabwehr noch weniger.“

Crime Prevention Solutions

Prof. Dr. Cordula und Charles von Denkowski

„...Erhebung personenbezogener Daten durch technische Mittel gemäß § 16 Abs. 3 neu: Hier ist unklar, ob die Datenerhebung verdeckt oder offen erfolgen soll. Sie stellt einen Eingriff ins Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, für den eine Befugnisnorm geschaffen werden muss. Diese muss ausreichend bestimmt sein.

Fraglich ist aber:

- Ob die Erhebung offen oder verdeckt erfolgen soll / darf
- Welche Lagerkenntnisse dieses sein sollen und wie diese im Nachhinein überprüft werden können, um ausreichend Rechtsschutz zu gewährleisten?
- Wie können die Bildaufzeichnungen für strafprozessuale Ermittlungen oder im Falle einer Klage gegen die Basismaßnahme herangezogen werden? Archiviert man sie?
- In welchen Regelfällen sollen Aufzeichnungen erfolgen, etwa bei jeder Kontrolle einer Person, welche äußerlich gefährlich wirkt, betrunken ist oder als Gewalttäter bekannt ist?

§ 17 Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel

wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „ , der der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehören muss,“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „ , Leben oder Freiheit“ durch die Wörter „oder Leben“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a bis 4e eingefügt.

d) Nach Absatz 5 wird Absatz 5a eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2 bis 5“ durch die Angabe „2, 3, 4, 5 und 5a“ ersetzt.

bb) Nach dem Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei Anordnungen nach Satz 2 finden die Absätze 4a bis 4e Anwendung.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

dd) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „Erkenntnisse ist“ die Wörter „nur für Zwecke der Gefahrenabwehr und“ gestrichen.

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 17

Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel

(1) Im Sinne dieser Bestimmung ist

1. Observation

die planmäßig angelegte Beobachtung, die innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum einer Woche hinaus vorgesehen ist oder tatsächlich durchgeführt wird;

2. Einsatz technischer Mittel

ihre für die betroffene Person nicht erkennbare Anwendung, insbesondere zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes.

(2) Die Polizei kann durch Observation oder den Einsatz technischer Mittel personenbezogene Daten nur erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen werden soll. Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Verhütung der Straftat oder eine dafür wesentliche Aufklärung auf andere Weise wesentlich erschwert oder entscheidend verzögert werden würde. Die Anordnung der Maßnahme erfolgt durch den Behördenleiter oder einen von ihm Beauftragten, (**der der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehören muss**), soweit nach Absatz 5 nicht eine Anordnung des Richters erforderlich ist. Für eine Observation über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ist die Zustimmung des (**Ministeriums des Innern**) für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle erforderlich. § 15 Abs. 7 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) Personenbezogene Daten können durch Observation oder den Einsatz technischer Mittel erhoben werden über

1. Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden,
2. andere Personen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit einer der in Nummer 1 genannten Personen in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten lässt, dass die Maßnahme zur Verhütung der Straftat beitragen wird, oder
3. jede Person, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.

Die Erhebungen können auch durchgeführt werden, wenn dritte Personen unvermeidbar betroffen werden.

(4) In oder aus Wohn- und Nebenräumen sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen kann die Polizei ohne Kenntnis der betroffenen Person Daten nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib(**Leben oder Freiheit**) oder Leben einer Person unerlässlich ist.

(4a) Die Datenerhebung durch Observation oder Einsatz technischer Mittel darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Maßnahme Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der Räumlichkeiten und Orte und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander.

(4b) Die Datenerhebung durch Observation oder Einsatz technischer Mittel sowie die Auswertung der erhobenen Daten durch die Polizei sind unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Unberührt bleibt die automatisierte Speicherung der Daten. Ist die Datenerhebung nach Satz 1 unterbrochen worden, so dürfen die Maßnahmen unter den in Absatz 4a Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden.

(4c) Die Datenerhebung durch Observation oder Einsatz technischer Mittel, die in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen und Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren.

(4d) Die Datenerhebung durch Observation oder Einsatz technischer Mittel in ein durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung ist unzulässig. Absatz 4c Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4e) Nach Absatz 4 erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Solche Daten dürfen für einen anderen Zweck verwendet werden, soweit dies zur

1. Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung die Datenerhebung in oder aus Wohnungen rechtfertigen, oder

2. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist. Die Zweckänderung muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden.

(5) Maßnahmen nach Absatz 4 sowie das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes dürfen außer bei Gefahr im Verzuge nur durch den Richter angeordnet werden. Für das Verfahren gilt § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass, soweit es sich nicht um Maßnahmen nach Absatz 4 handelt, das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die antragstellende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss die Personen, gegen die sich die Maßnahmen richten sollen, so genau bezeichnen, wie dies nach den zur Zeit der Anordnung vorhandenen Erkenntnissen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen sind festzulegen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen und, soweit möglich, räumlich zu begrenzen. Eine dreimalige Verlängerung um jeweils höchstens drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen. Hat die Polizei bei Gefahr im Verzuge die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(5a) Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Sofern die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen, ordnet es die Aufhebung der Maßnahmen nach Absatz 4 sowie das Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes an. Die Datenerhebung sowie die Auswertung der erhobenen Daten durch die Polizei kann jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 4c Satz 1 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnis herbeizuführen.

(6) Die Absätze (2 bis 5) 2, 3, 4, 5 und 5a gelten nicht für den Einsatz technischer Mittel, wenn dieser zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person erfolgt. Den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen ordnet der Einsatzleiter an. Eine anderweitige Verwertung der auf Grund von Anordnungen nach Satz 2 erlangten Erkenntnisse ist (nur für Zwecke der Gefahrenabwehr und) nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Bei Anordnungen nach Satz 2 finden die Absätze 4a bis 4e Anwendung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die antragstellende Polizeidienststelle ihren Sitz hat; für das Verfahren gilt § 44 Abs. 1 Satz 3.

(6a) Durch eine planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die sich nicht über den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zeitraum erstreckt, darf die Polizei personenbezogene Daten nur erheben, soweit dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr erforderlich ist und ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe

gefährdet wird.

(7) Nach Abschluss der Maßnahmen ist diejenige Person, gegen die die Maßnahme angeordnet worden ist, zu unterrichten, soweit dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Eine Unterrichtung unterbleibt, wenn

1. sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person anschließt,
2. die Daten allgemein zugänglichen Quellen entnommen worden sind,
3. zur Durchführung der Unterrichtung noch weitere personenbezogene Daten über die betroffene Person erhoben werden müssten oder
4. die Daten unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet werden.

(8) Sind Unterlagen, die durch Maßnahmen der im Absatz 5 Satz 1 genannten Art erlangt worden sind, für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung nicht mehr erforderlich, so sind sie zu vernichten. Sind die Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung verwendet worden, so ist vor ihrer Vernichtung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Verwendung für andere gesetzlich nicht zugelassene Zwecke ist unzulässig.

(9) Die Befugnis der Sicherheitsbehörden und der Polizei, bestimmte Mittel zur Überwachung der Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften zu verwenden, bleibt unberührt.

Stellungnahmen

(Quelle: 2012-12-12 Stellungnahmen SOG.pdf)

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Dr. Harald von Bose

Mit den Regelungen der Abs. 4a bis 4e sowie der Abs. 5a und 6 sollen die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung aus dessen Urteil vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99) in das SOG LSA aufgenommen werden. Die Formulierung des Abs. 4a wird aber in der zur geplanten Novelle 2009 unverändert gebliebenen Form diesen Ansprüchen eher nicht gerecht. Wie ich bereits 2009 gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport ausgeführt habe, wäre eine engere Anlehnung des Wortlautes an den des § 100c Abs. 4 der Strafprozessordnung wünschenswert. Eine veränderte Formulierung könnte hinreichend verdeutlichen, dass vor der Anordnung der Maßnahme ausdrücklich geprüft werden muss, ob Anhaltspunkte für eine Kernbereichsverletzung bestehen. In Bezug auf die entsprechende Regelung im Gesetz über den Verfassungsschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (§ 8 Abs. 3a VerfSchG-LSA) hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der o. a. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die Anordnung einer Wohnraumüberwachung nur zuzulassen ist, wenn vor Beginn der Maßnahme geprüft wird, dass aufgrund der Umstände des Einzelfalls davon ausgegangen werden kann, dass die Überwachung auf verfahrensrelevante Vorgänge in der Wohnung beschränkt bleibt (vgl. BVerfG, Urt. v. 3. März 2004, - 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 -, Rn. 143f und 153).

Eine positive Formulierung entsprechend der des § 8 Abs. 3a VerfSchG-LSA würde zudem die Anwenderfreundlichkeit erhöhen. Auch wenn seitens der Landeregierung auf S. 26 der Drs. 611253 ausgeführt wird, dass sich die hier vorgesehene Formulierung an den entsprechenden Regelungen eines anderen Bundeslandes orientiert, so erscheint mir eine Anlehnung an die bereits für vergleichbare Fälle im Bereich des Verfassungsschutzes auf Landesebene getroffene Regelung durchaus angezeigt. Im Land wären dann vergleichbare Maßnahmen an ebenfalls vergleichbaren Maßstäben zu messen.

Auch die Ausgestaltung des Abs. 4b der Vorschrift wird den Anforderungen an den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nicht gerecht. Die Regelung, wonach die automatische Speicherung der Daten von der Unterbrechung der Datenerhebung unberührt bleibt, stellt einen unzulässigen Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung dar, der von den Maßgaben der o. g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht gedeckt wird. Praktisch bedeutet die Regelung, dass die Aufzeichnung personenbezogener Daten fortgesetzt wird, auch wenn die Daten den Kernbereich betreffen. Es wird von Seiten der Polizei lediglich darauf verzichtet, diese aktiv und unmittelbar zur Kenntnis zu nehmen. Eine Datenerhebung liegt i. S. d. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) aber unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme der Daten durch eine natürliche Person vor. Auch wenn nur das Band mitläuft und keiner zuhört, werden Daten im datenschutzrechtlichen Sinne erhoben. Eine solche Erhebung ist aber im Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht zulässig, wie es Abs. 4c der Vorschrift auch ausdrücklich formuliert.

Die Gesetzesbegründung führt insoweit aus, dass die Durchführung der Maßnahme in der Praxis weiterhin handhabbar bleiben soll, weshalb das Gebot, die Datenerhebung unverzüglich zu unterbrechen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, die Befugnis, die Daten weiterhin aufzuzeichnen und automatisiert zu speichern, grundsätzlich unberührt lässt. Diese Auslegung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes halte ich nicht für vertretbar, weil die Polizei die Daten weiterhin erhebt. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme eines Polizisten kann es hier zur Beurteilung nicht ankommen. Bereits mit den Leitsätzen der Entscheidung stellt das Bundesverfassungsgericht klar. „Führt die auf eine solche Ermächtigung gestützte akustische Wohnraumüberwachung gleichwohl zur Erhebung von Informationen aus dem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung, muss sie abgebrochen werden und Aufzeichnungen müssen gelöscht werden; jede Verwertung solcher Informationen ist ausgeschlossen.“ Der Abbruch der Aufzeichnung wird hier ausdrücklich verlangt. Das Weiteraufzeichnen unter Verzicht auf die Kenntnisnahme wird diesem Anspruch nicht gerecht. Zu einer anderen Auffassung gelange ich trotz der Ausführungen in der um das Anhörungsergebnis ergänzten Gesetzesbegründung (S. 26 / 27) nicht. Zutreffend stellt die Gesetzesbegründung darauf ab, dass das Bundesverfassungsgericht eine automatische Aufzeichnung abgehörter Gespräche nicht für generell unzulässig erachtet.

Das Bundesverfassungsgericht weist aber auch ausdrücklich darauf hin, dass es Art. 1 Abs. 1 GG erforderlich machen kann, beim Abhören einer Privatwohnung auf eine nur automatische Aufzeichnung der abgehörten Gespräche zu verzichten, um jederzeit die Ermittlungsmaßnahmen unterbrechen zu können. Die nur automatische Aufzeichnung von Gesprächen, bei der eine Unterbrechung nicht möglich ist, kann nicht ohne entsprechende Rechtsgüterabwägung grundsätzlich zu Einsatz kommen. Sie kann nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. zu erwartende Gespräche in einer Fremdsprache) erstes Mittel der Wahl sein,

Der Kernbereichsschutz ist ein so grundlegender Anspruch der Betroffenen, so dass sich eine Aushöhlung durch die voraussetzungslose Zulassung nur automatischer Aufzeichnungen verbietet. Die nur automatische Aufzeichnung kann im Ergebnis viel eher einen Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellen, als dies beim Einsatz von Personal, welches im Moment der Kernbereichsrelevanz die Aufzeichnung ausschaltet, der Fall ist. Insofern ist die Pauschalität der Regelung datenschutzrechtlich nicht zu vertreten.

In Bezug auf Abs. 6 ist wie bereits zur geplanten Novelle 2009 anzumerken, dass die Verwendung des Begriffes „anderweitige Verwertung“ in Satz 3 nicht sinnvoll erscheint. Datenschutzrechtlich muss die „anderweitige Verwertung“ von Erkenntnissen als das Nutzen personenbezogener Daten für andere Zwecke i. S. d. § 10 Abs. 2 DSGVO betrachtet werden. Die Voraussetzungen für eine solche Nutzung sind in § 10 Abs. 2 DSGVO definiert; die Anforderungen an diese Form der Nutzung sind hoch. So sieht § 10 Abs. 2 Nr. 6 DSGVO z. B. vor, dass ein Nutzen für andere Zwecke zulässig ist, wenn es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonstigen gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Diese Formulierung kann verdeutlichen, welchen Anforderungen eine Nutzung für andere Zwecke gerecht werden muss. Allein die — wenn auch richterliche — Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach Abs. 6 Satz 2 SOG LSA erscheint als Voraussetzung der Nutzung dieser Daten für andere Zwecke keinesfalls sachgerecht. Die Nutzung der so erhobenen Daten für einen anderen Zweck wäre insofern voraussetzungslos. Datenschutzrechtlich ist das nicht zu vertreten. Auch der in der Gesetzesbegründung (S. 43) enthaltene Hinweis auf die Regelungen der §§ 100d Abs. 5 Nr. 3 und 161 Abs. 3 StPO trägt eine andere Bewertung nicht. Die angeführten Vorschriften regeln zwar die Verwendung personenbezogener Daten aus einer akustischen Wohnraumüberwachung (§ 100d StPO). Die Verwendung richtet sich hier aber daran aus, dass sie nur insoweit zulässig ist, als eine Straftat verfolgt wird, für die die Anordnung einer akustischen Wohnraumüberwachung ebenfalls zulässig gewesen wäre. Die vorgesehene Änderung des SOG LSA bindet die anderweitige Verwertung nicht an ein bestimmtes Niveau von Straftaten, zu deren Verfolgung die Anordnung einer Wohnraumüberwachung nach § 17 Abs. 4 SOG LSA überhaupt erst zulässig angeordnet werden,

HUMANISTISCHE UNION e.V.

Anja Heinrich

DIE HUMANISTISCHE UNION EMPFIEHLT, DIE ERMÄCHTIGUNG ZUR PRÄVENTIVEN WOHNRAUMÜBERWACHUNG ZU STREICHEN

Der Gesetzentwurf versucht, § 17 SOG-E an die verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen, die das BVerfG näher konkretisiert hat. Dieses Vorhaben ist grundsätzlich begrüßenswert. Wir empfehlen jedoch, die Wohnraumüberwachung gänzlich aus dem Gesetz zu streichen. Die in § 17 IV vorgesehene akustische und optische Wohnraumüberwachung stellt einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar. Bei Personen, gegen die sich die Maßnahme richtet, ist Art. 13 GG betroffen. Soweit Personen involviert werden, die in einer überwachten Wohnung lediglich anwesend sind, sind diese in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. Art. 13 enthält durch seine Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Wohnung einen speziellen Schutz für die räumliche Privatsphäre. Er dient der freien Entfaltung der Persönlichkeit, indem er dem Einzelnen einen letzten intimen Rückzugsraum garantiert. Auf einen solchen Rückzugsraum, in dem der Einzelne frei ist vor fremder Beobachtung und Bewertung und in dem er mit seinem Partner, seinen Familienangehörigen und Freunden ungestört reden kann, ist jeder Mensch angewiesen. In diesen elementaren Lebensraum sollte nach Auffassung der Humanistischen Union durch staatliche Überwachung nicht eingegriffen werden. Zwingend durch Art. 13 GG ausgeschlossen sind Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Denn dieser den Menschenwürdekern der Norm darstellende Bereich ist wegen Art. 1 I GG i.V.m. Art. 79 III GG unantastbar. § 17 versucht dem Menschenwürdeschutz in den Absätzen 4a-c Rechnung zu tragen. In § 17 IVa heißt es, dass die Wohnraumüberwachung nur angeordnet werden kann, „soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Maßnahme Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind“ Damit scheint sich der Entwurf an der Formulierung des BVerfG in seiner Entscheidung vom 3. März 2004 (BVerfGE 109, 279; 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99) zu orientieren.

Dort heißt es:

„Die Überwachung muss in Situationen von vornherein unterbleiben, in denen Anhaltspunkte bestehen, dass die Menschenwürde durch die Maßnahme verletzt wird.“ (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 vom 3. März 2004, Rz. 135)

Es ist jedoch zu beachten, dass das BVerfG in seiner Entscheidung nicht konsistent ist. An anderen Stellen der Entscheidung formuliert es wie folgt:

„Bei Beobachtungen ist aber ein unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren (zu dessen Garantie vgl. BVerfGE 6, 32 <41>; 27, I <6>; 32, 373 <378 f.>; 34, 238 <245>; 80, 367 <373>). Würde der Staat in ihn eindringen, verletzt dies die jedem Menschen unantastbar gewährte Freiheit zur Entfaltung in den ihn betreffenden höchstpersönlichen Angelegenheiten. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen (vgl. BVerfGE 34, 238 <245>).“ (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 vom 3. März 2004, Rz. 118; Unterstreichungen nicht im Original)

„Dies verlangt zwar nicht einen absoluten Schutz der Räume der Privatwohnung, wohl aber absoluten Schutz des Verhaltens in diesen Räumen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt“. (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 vom 3. März 2004, Rz.120;)

„Erforderlich sind dementsprechend gesetzliche Regelungen, die unter Beachtung des Grundsatzes der Normenklarheit sicherstellen, dass die Art und Weise der akustischen Wohnraumüberwachung nicht zu einer Verletzung der Menschenwürde führt.“ (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 vom 3. März 2004, Rz.135; Unterstreichung nicht im Original)

Das BVerfG geht im Einklang mit seiner früheren Rechtsprechung und im Einklang mit Art. 1 I GG i.V.m. Art. 79 III GG also davon aus, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung „unantastbar“ ist und daher „absolut“ geschützt werden muss.

Das bedeutet, dass jede Erfassung von Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ausgeschlossen sein muss, weil Art. 1 I GG sonst bereits verletzt ist. Solche Daten können unterschiedlicher Natur sein.

„Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen, und zwar ohne Angst, dass staatliche Stellen dies überwachen. Vorn Schutz umfasst sind auch Gefühlsäußerungen, Äußerungen des unbewussten Erlebens sowie Ausdrucksformen der Sexualität.“ (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 vom 3. März 2004, Rz.120)

„Vorkehrungen zum Schutz der Menschenwürde sind nicht nur in Situationen gefordert, in denen der Einzelne mit sich allein ist, sondern auch dann, wenn er mit anderen kommuniziert (vgl. BVerfGE 6, 389 <433>; 35, 202 <220>). Der Mensch als Person, auch im Kernbereich seiner Persönlichkeit, verwirklicht sich notwendig in sozialen Bezügen (vgl. BVerfGE 80, 367 <374>). Die Zuordnung eines Sachverhalts zum unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung oder - soweit dieser nicht betroffen ist - zum Sozialbereich, der unter bestimmten Voraussetzungen dem staatlichen Zugriff offen steht, kann daher nicht danach vorgenommen werden, ob eine soziale Bedeutung oder Beziehung überhaupt besteht; entscheidend ist vielmehr, welcher Art und wie intensiv sie im konkreten Fall ist (vgl. BVerfGE 80, 367 <374>).“ (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 vom 3. März 2004, Rz. 136)

Bei einer Datenerhebung in der räumlichen Privatsphäre einer Person ist es kaum möglich, die Unangetastetheit dieses Lebensbereichs zu gewährleisten. Wann Äußerungen oder Verhaltensweisen zu erwarten sind, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit voraussagen. Die Wohnraumüberwachung lediglich dann zu untersagen, wenn es im Vorfeld Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, reicht jedenfalls nicht aus. § 17 IVa kann daher den Schutz des Menschenwürdekerns des Art. 13 GG nicht hinreichend gewährleisten. Andernfalls wären auch die Vorschriften über das Unterbrechen der Datenerhebung (§17 IV b) und über das Löschen und Nichtverwerten der Daten, die zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören (§ 17 IV c) nicht erforderlich.

Beachtet man die verfassungsrechtlichen Vorgaben ernsthaft, verbleibt kaum ein praktisches Anwendungsfeld für die Wohnraumüberwachung.

Statt die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Grenzen stets bis zum Letzten auszuschöpfen und dem Bürger nur noch ein Minimum an grundrechtlichen Freiheiten zu gewähren, sollte der Gesetzgeber die elementare Bedeutung des Art. 13 GG anerkennen und auf Eingriffe ganz verzichten.

Entscheidet sich der Gesetzgeber gleichwohl dafür, die präventive Wohnraumüberwachung zu erlauben, sollte zumindest Folgendes beachtet werden:

Die Legaldefinition in § 17 I Nr. 2 genügt nicht dem Gebot der Normenklarheit. § 17 I Nr. 3 definiert nur, dass die Anwendung technischer Mittel „für die Person nicht erkennbar“ ist und zählt dann beispielhaft „Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen“ sowie das „Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes“ auf. Diese Formulierung ist eindeutig zu weit. Sie würde sogar die verdeckte Datenerhebung aus Computern (Onlinedurchsuchung) erfassen. Das Wort „insbesondere“ sollte daher aus der Norm gestrichen werden.

Die Wohnraumüberwachung sollte nur angeordnet werden dürfen, wenn die Erfassung von Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ausgeschlossen ist.

In § 17 IV d sollten die Zeugnisverweigerungsberechtigten nach § 52 StPO aufgenommen werden. Die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs, wonach dieser Personenkreis bereits von § 17 IV a erfasst sei, stimmen nicht.

„Die aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung folgenden Abhörverbote sind nicht identisch mit den strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechten. [...] Das Zeugnisverweigerungsrecht knüpft [...] an das formale Kriterium des Verwandtschaftsverhältnisses und nicht an ein besonderes Vertrauensverhältnis an [...]“ (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 vom 3. März 2004, Rz. 147)
I.d.R. werden zwar die Zeugnisverweigerungsberechtigten zu den Personen gehören, deren Gespräche mit dem Überwachten zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören. Es kann aber dann Ausnahmen geben, wenn zu einer Person zwar ein Verwandtschaftsverhältnis i.S.d. § 52 StPO, aber kein besonderes Vertrauensverhältnis besteht.

Verdeckte Grundrechtseingriffe wie die Wohnraumüberwachung zeichnen sich dadurch aus, dass der Betroffene allenfalls Rechtsschutz im Nachhinein erlangen kann. Dieser Rechtsschutz kann den Grundrechtseingriff nicht mehr ungeschehen machen. Dieses Rechtsschutzdefizit muss durch Sicherungen im Verfahren kompensiert werden. § 17 V, der dies gewährleisten soll, ist zu weit. Er sollte an folgenden Stellen enger gefasst werden:

- Eine richterliche Anordnung sollte stets erforderlich sein. Dank moderner Kommunikationsmittel ist auch bei Gefahr in Verzug eine Ausnahme nicht erforderlich. Sollte der Gesetzgeber die Ausnahme dennoch beibehalten, ist in § 17 V wenigstens festzuschreiben, dass „unverzüglich“ eine richterliche Bestätigung einzuholen ist (so z.B. in § 34 II 4 PAG Bayern). Die 3-Tages-Frist in § 17 V 7 ist zu lang.
- Der Datenschutzbeauftragte sollte schnellstmöglich über die beabsichtigte Maßnahme informiert werden.
- Angesichts der Eingriffsschwere sollte die Höchstdauer der Anordnung auf 1 Monat abgesenkt werden. Zudem sollte § 17 V festschreiben, dass die Maßnahme abzubrechen ist, wenn die Ziele erreicht sind oder nicht mehr erreicht werden können.

Angesichts des in Art. 19 IV GG garantierten effektiven Rechtsschutzes sollte die Regelungen zur Unterrichtungspflicht geändert werden.

- Der Betroffene sollte nicht nur -- wie in § 17 VII 1 vorgesehen — über die Maßnahme unterrichtet werden, sondern es sollte unbedingt auch ein Hinweis auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes erfolgen. In den Sicherheits- und Ordnungsgesetzen anderer Bundesländer ist dies beispielsweise vorgesehen [vgl. § 40 V 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz].
- Nach § 17 VII ist lediglich diejenige Person von der Maßnahme zu unterrichten „gegen die die Maßnahme angeordnet worden ist“. Soweit dies möglich ist, sollten aber auch sonstige betroffene Personen von der Maßnahme unterrichtet werden, da in ihre Grundrechte ebenfalls eingegriffen wurde. Andernfalls besteht für diese Personen keine Möglichkeit des Rechtsschutzes. Dabei müssen im Einzelfall selbstverständlich die Interessen desjenigen, gegen den sich die Maßnahme gerichtet hat, berücksichtigt werden.
- § 17 VII 1, 2 sieht einige Ausnahmen von der Pflicht zur Unterrichtung des Betroffenen vor. Statt die Behörden von der Unterrichtungspflicht gänzlich zu befreien, sollte die Unterrichtung lediglich zeitlich aufgeschoben werden und für diesen Fall die Zustimmung eines Richters erforderlich sein. Zudem sollte den Behörden die Möglichkeit eingeräumt werden, die Betroffenen ohne Nennung der genaueren Umstände wenigstens von der Tatsache der Maßnahme zu unterrichten.

§ 17a Erhebung von Telekommunikationsinhalten und -umständen

Nach § 17 wird § 17a eingefügt:

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 17a

Erhebung von Telekommunikationsinhalten und -umständen

(1) Die Polizei kann ohne Kenntnis der betroffenen Person personenbezogene Telekommunikationsinhalte und -umstände durch den Einsatz technischer Mittel nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können auch Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes) erhoben werden. Die Erhebung von Verkehrsdaten kann sich auch auf Zeiträume vor deren Anordnung erstrecken.

(3) Personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 und 2 können erhoben werden über

1. Personen, die eine Gefahr nach Absatz 1 verursachen,

2. Personen, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die Personen nach Nummer 1 bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass die Personen nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzen,

3. jede Person, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr nach Absatz 1 unerlässlich ist. Die Erhebungen können auch durchgeführt werden, wenn dritte Personen unvermeidbar betroffen werden.

(4) Erhebungen personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 dürfen außer bei Gefahr im Verzuge nur durch den Richter angeordnet werden. § 17 Abs. 5 Satz 2 bis 9, Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

(5) Die Datenerhebung darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Maßnahme Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Bei der Datenerhebung ist, soweit technisch möglich, sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. § 17 Abs. 4b bis 4e und 5a gelten entsprechend.

(6) Ein Diensteanbieter (§ 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes) hat der Polizei auf Anordnung unverzüglich Auskunft über die näheren Umstände der durchgeführten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Erhebung der Telekommunikationsinhalte und -umstände zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang der Diensteanbieter Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Maßnahme nach Absatz 1 zu treffen hat, bestimmt sich nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung. Für die Entschädigung oder Vergütung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Abs. 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

Stellungnahmen

(Quelle: 2012-12-12 Stellungnahmen SOG.pdf)

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Dr. Harald von Bose

„Die **Befugnis zur polizeilichen** Datenerhebung durch **Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation** wird mit § 17a SOG LSA neu in das Gesetz eingeführt.

Die Gesetzesbegründung stellt zwar dies und die Abgrenzung der Befugnis zu anderen Ermächtigungen heraus, verzichtet aber — wie auch bei anderen neu eingeführten Befugnissen — auf eine nachvollziehbare Begründung der Erforderlichkeit. **Der Bedarf an derartigen Überwachungsmaßnahmen wird nicht konkretisiert**, wie es z. B. durch eine Erklärung, in wie vielen Fällen in der Vergangenheit eine Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme zur Gefahrenabwehr hätte durchgeführt werden sollen, möglich gewesen wäre.

Die Gesetzesbegründung führt insoweit lediglich aus, dass Telekommunikationsmaßnahmen in Fällen von Entführung oder Geiselnahme in Betracht kommen.

Mit Blick auf den weitreichenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen, die eine Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme darstellt, wird die Gesetzesbegründung den zu stellenden Anforderungen an den Nachweis der Erforderlichkeit nicht gerecht, worin sich meine grundlegenden datenschutzrechtlichen Bedenken begründen. **Dies gilt auch für den Einsatz von IMSI-Catchern zum Mithören von Telefongesprächen** (siehe Begründung S. 44 zu § 17a Abs. 1 [neu]). Immerhin sieht § 17a Abs. 6 VerfSchG-LSA den Einsatz des IMSI-Catchers für diesen Zweck nicht vor.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Vorschrift genügt Abs. 5 datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht. Zum einen greife ich hinsichtlich der gewählten Formulierung meine Argumentation zu § 17 Abs. 4a SOG LSA auf, wonach eine veränderte positiv abgrenzende Formulierung für den Rechtsanwender besser verdeutlichen könnte, dass vor der Anordnung der Maßnahme ausdrücklich geprüft werden muss, ob Anhaltspunkte für eine Kernbereichsverletzung bestehen.

Darüber hinaus wird das Vermeiden der Datenerhebung von Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, unter den Vorbehalt des technisch Möglichen gestellt. Dieser Vorbehalt schwächt den Schutz des Kernbereichs soweit ab, dass er den Anforderungen des

Bundesverfassungsgerichtes nicht mehr gerecht wird. Das Bundesverfassungsgericht formuliert eindeutig, dass eine Erhebung von Informationen aus dem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung abzubrechen ist, Ein Vorbehalt hinsichtlich des technisch Möglichen ist nicht vorgesehen, zumal es technisch immer möglich sein sollte, die Aufzeichnung abzubrechen. Wegen der in Abs. 5 vorgesehenen Verweisung auf § 17 SOG LSA nehme ich Bezug auf meine vorstehenden Ausführungen insbesondere zu § 17 Abs. 4b und 4c SOG LSA.“

**Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Prof. Dr. jur. Hartmut Aden**

„Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich privater Lebensgestaltung ist bereits mehr als 8 Jahre alt (BVerfGE 109, 279 vom 3. März 2004). Dass diese nun (endlich) auch im Polizeirecht umgesetzt wird, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings hätte dies zum Anlass genommen werden können, kritisch zu überprüfen, inwieweit Eingriffsbefugnisse zur längerfristigen Observation und zum Einsatz technischer Mittel — insbesondere in Wohnungen -- für die Gefahrenabwehr überhaupt erforderlich sind.

Eine restriktivere Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere die Beschränkung auf den Einsatz bei gegenwärtigen schweren Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wäre in Anbetracht der hohen Eingriffsintensität dieser verdeckten Maßnahmen angemessen. Zugleich sollte eine solche Einschränkung der Anwendungsfälle zum Anlass genommen werden, die Vorschrift vollständig neu zu formulieren und die verschiedenen Maßnahmen jeweils in gesonderten Paragraphen zu regeln.

Empfehlung: Ich empfehle dem Landtag, die Eingriffsvoraussetzungen für die längerfristige Observation und für den Einsatz technischer Mittel zur heimlichen Informationsgewinnung wesentlich restriktiver zu formulieren.

**HUMANISTISCHE UNION e.V.
Anja Heinrich**

DIE HUMANISTISCHE UNION EMPFIEHLT, DIE TELEKOMMUNIKATIONSÜBERWACHUNG NICHT EINZUFÜHREN

Die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) ist eine Maßnahme, die in das Fernmeldegeheimnis sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einer Vielzahl von Menschen eingreift. Eine Begründung, warum ein solcher Grundrechtseingriff notwendig ist, bleibt der Gesetzentwurf schuldig.

Die Überwachung der Telekommunikation betrifft neben dem eigentlichen Störer einen großen Kreis von Nichtstörern. Bei der Erhebung personenbezogener Inhalte und -umstände ist ebenfalls die Gefahr groß, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden. Die Erhebung von Verkehrsdaten ist insbesondere aufgrund der Masse der erfassten Daten bedenklich. Anhand der erfassten Daten können ganze Persönlichkeitsprofile von Personen erstellt werden und ebenfalls sensible Daten betroffen sein.

Entscheidet sich der Gesetzgeber gleichwohl dazu, die präventive Telekommunikationsüberwachung zu erlauben, sollte zumindest Folgendes beachtet werden:

§ 17 a I und II

Das Wort „Freiheit“ sollte aus § 17a I gestrichen werden. Die Voraussetzungen der Telekommunikationsüberwachung sollten nicht geringer sein als bei der Wohnraumüberwachung. Man kann zwar einen Eingriff in Art. 13 GG grundsätzlich höher bewerten als einen Eingriff in Art. 10 GG, weil Art. 13 GG den letzten Rückzugsraum einer Person schützt, während sich der Betroffene bei der fernmeldetechnischen Kommunikation der Hilfe Dritter bedient. Die Telekommunikationsüberwachung hat aber eine viel größere Eingriffsweite. Es wird eine Vielzahl

von Daten erfasst und es ist eine deutlich größere Anzahl von Personen betroffen.
Die Telekommunikationsüberwachung beschränkt sich eben nicht nur auf den letzten Rückzugsraum einer Person, in den lediglich Freunde und Familie eingeladen werden, sondern erfasst das gesamte Kommunikationsspektrum. Es wird die Kommunikation der Person an jedem Ort und zu jeder Zeit erfasst. Dadurch sind neben Freunden und Familienangehörigen auch flüchtige Bekannte und Fremde von der Maßnahme betroffen.
Deshalb sollte § 17a I genauso eng formuliert werden wie § 17 IV.
§ 17 a IV Die Anmerkungen zu § 17 V und VII gelten entsprechend.
§17aV
§ 17 V kann den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nicht hinreichend gewährleisten. Siehe dazu die Ausführungen zu § 17.

Crime Prevention Solutions

Prof. Dr. Cordula und Charles von Denkowski

Die Landesregierung will die TKÜ zur Abwehr von höchsten Rechtsgütern drohenden Gefahren einführen. Bewusst verzichtet sie auf den Zweck der vorbeugenden Straftatenbekämpfung, um nicht mit der Kompetenzregelung des Art. 74 I Nr. 1 GG zu kollidieren, denn der Bund regelte die zur Bekämpfung von Kriminalität eingesetzte TKÜ in der Strafprozessordnung (StPO). Entsprechend will die Landesregierung scheinbar lediglich gegenwärtige Gefahren für Leib, Leben und die Freiheit einer Person abwehren.
Doch bedarf es dazu der präventiven TKÜ?
Man stelle sich Angriffe der Qualität gegenwärtiger Gefahren auf Leib und Leben und Freiheit einer natürlichen Person vor. Diese Handlungen verkörpern formell abweichendes Verhalten. Es handelt sich um Straftaten.
Sobald also das bevorstehende Ausführen einer solchen Handlung der Polizei bekannt wird, entsteht in den Amtswaltern der Polizei der Verdacht einer Straftat.
Speziell für die angestrebten Zwecke der präventiven Überwachung der unverschlüsselten und verschlüsselten Kommunikation reichen in diesen Lagen die in der StPO vorhandenen Möglichkeiten reaktiv-strafprozessualer TKÜ völlig aus.
Denn sobald der Anfangsverdacht auf das bevorstehende Verüben eines gegen die Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit gerichteten Deliktes vorliegt, greifen strafprozessuale Eilzuständigkeiten der Polizei bei Gefahr im Verzuge, die darauf von Bereitschaftsstaatsanwälten auf juristisch sicheres Fundament gestellt werden.
Und liegt bereits nur der Verdacht der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB vor, beginnen strafprozessuale Ermittlungen ebenfalls.
Die präventive TKÜ ist demzufolge auch für die Abwehr von Handlungen des rechtsextremistischen sowie islamistischen Terrorismus nicht erforderlich.
Denn sobald eine den Anfangsverdacht gemäß § 152 Abs. II StPO spiegelnde gegenwärtige Gefahr, die erhebliche Straftaten verkörpert, vorliegt, kann eine strafprozessuale TKÜ erfolgen.
V o r diesem verdichteten Tatsachenstadium dürfte auch mittels des Polizeirechts keine TKÜ erfolgen, um den hohen tatbestandlichen Anforderungen des Art. 10 GG Rechnung zu tragen, welche dem Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses dienen.

Denn für die Tatsachengrundlage, die ja im Vorfeld einer Straftat ambivalent ist oder es zumindest sein kann, besteht ein „besonders hohes Risiko einer Fehlprognose“, weshalb an sie hohe Anforderungen zu stellen sind. Diese wirkt sich speziell auf die materielle Begründung einer TKÜ sog. Nachrichtenmittler problematisch aus. Denn es sind nur „bestimmte Tatsachen gefordert, um den Eingriff gegenüber einer anderen Person, als den vermuteten Störern, zu vollziehen.

Aus einer kriminalpolitisch verfassungssensiblen Perspektive kann vor der präventiven TKÜ insgesamt nur gewarnt werden: Sie verleiht der Kriminalpolizei das Recht, bei Gefahr im Verzuge für eine begrenzte Zeit ohne Justizkontrolle Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 10 GG vorzunehmen.

Grundlage ist einzig — wie eben im Gefahrenabwehrrecht als Fundament von Eingriffen — eine kriminalpolizeiliche Gefahrenprognose.

Diese entsteht aber im Denken der Amtswalter ohne einen als Korrektiv wirkenden Staatsanwalt, da es sich ja um Polizeirecht handelt, dessen vorbeugende Verbrechensbekämpfung keine Sachleitung der Staatsanwaltschaft vorsieht.

Als Korrektiv kann daher nur eine richterliche Entscheidung in Fällen ohne Gefahr im Verzuge wirken, folgt man § 17a (4). Zu diesem Rechtsschutzinstitut ist jedoch festzustellen, dass auch die richterliche Überprüfung eine in der Vorfeldsituation zustande gekommene polizeiliche Kriminalitätsprognose (denn schwere Delikte sollen mittels TKÜ verhindert werden) nicht im mer zu korrigieren vermag. Das belegen seit Jahren bekannte Forschungsergebnisse über die Mängel richterlichen Rechtsschutzes ex ante von TKÜ-Maßnahmen; speziell die Studien von Backes/Gusy.¹⁰

Letztlich ist die präventive TKÜ obsolet, da genügend verdichtete Gefahrenlagen spiegelbildlich einen strafprozessualen Anfangsverdacht darstellen, womit § 100a StPO greift.

Zudem bewirkt die Maßnahme eine Entwertung der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens, da sie zur weiteren Verpolizeilichung des Verfahrens beiträgt.

Empfehlung an den Landtag von Sachsen-Anhalt:

§ 17a sollte wegen der insgesamt herrschenden Bedenken keinesfalls Annahme erfahren.

§ 17b Erhebung von Telekommunikationsinhalten und -umständen in informationstechnischen Systemen

nach § 17a wird § 17b eingefügt

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 17b

Erhebung von Telekommunikationsinhalten und -umständen in informationstechnischen Systemen

(1) Die Polizei kann ohne Kenntnis der betroffenen Person Telekommunikationsinhalte und -umstände in einem informationstechnischen System durch den Einsatz technischer Mittel nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.

(2) Erhebungen personenbezogener Daten nach Absatz 1 dürfen außer bei Gefahr im Verzuge nur durch den Richter angeordnet werden. § 17 Abs. 5 Satz 2 bis 9, Abs. 7 und 8 sowie § 17a Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

- (3) Es ist technisch sicherzustellen, dass
1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind,
 2. nur Telekommunikationsinhalte und -umstände nach Beginn und vor Abschluss des Telekommunikationsvorgangs erhoben werden und
 3. die vorgenommenen Veränderungen an dem informationstechnischen System bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.
- Das eingesetzte technische Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Erhobene Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Nutzung zu schützen.

(4) Bei jedem Einsatz des technischen Mittels sind zu protokollieren:

1. die Bezeichnung des technischen Mittels sowie Beginn und Ende seines Einsatzes,
2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und
4. die Behörde, die die Maßnahme durchführt.

Stellungnahmen

(Quelle: 2012-12-12 Stellungnahmen SOG.pdf)

Landesbeauftragter für den Datenschutz Dr. Harald von Bose

„Wie bereits zur Einführung der Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung mit § 17a SOG LSA ausgeführt, wird auch zur Einführung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung im Rahmen des § 17b SOG LSA die Erforderlichkeit nicht begründet. Die Gesetzesbegründung bleibt auch hier den Nachweis schuldig, dass und in welchem Umfang die Befugnis zur Durchführung von Quellen-Telekommunikationsmaßnahmen durch die Polizei zur Aufgabenwahrnehmung zwingend ist.

Auch und insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen des Innenministers in der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport des Landtages von Sachsen-Anhalt am 27. Oktober 2011 hätte die Begründung insoweit die Erforderlichkeit eingehend aufgreifen müssen: Schließlich wurde noch im Oktober 2011 durch den Innenminister die Auffassung vertreten, dass die Landesregierung die Absicht habe, zu gegebener Zeit eine SOG-Novelle in den Landtag einzubringen. In diesem Kontext sei nicht vorgesehen, eine Quellen-TKÜ einzuführen.' Dass sich diese Auffassung zwischenzeitlich geändert hat, bedarf der Erläuterung.

Abs. 2 sieht über den Verweis auf § 17a Abs. 5 SOG LSA und damit wiederum auf § 17 SOG LSA auch die Anwendung der Regelungen des § 17 Abs. 4b SOG LSA vor. Meine zu § 17 Abs. 4b SOG LSA vorstehend bereits geäußerten Bedenken kommen damit auch bei der Beurteilung des § 17b SOG LSA zum Tragen. Über diese datenschutzrechtlich inhaltlichen Bedenken hinaus habe ich aber auch Bedenken hinsichtlich der Normenbestimmtheit und Normenklarheit der Regelung.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 3. März 2004 (1 BvR 3/92) deutlich gemacht, dass Verweisungsketten die Normklarheit negativ beeinflussen können und ggf. die praktische Erkennbarkeit der maßgebenden Rechtsgrundlage leidet.

Für den Bürger als Normadressaten ist bei Regelungen mit Verweisungsketten schwer erkennbar, welche Regelungen Anwendung den. Vor diesem Hintergrund erscheint mir die Verweisungskette § 17b Abs. 2 zu § 17a Abs. 5 und zu § 17 Abs. 4b bis 4e und 5a SOG LSA hinsichtlich der Anforderungen zumindest an die Normenklarheit verfassungsrechtlich unzulässig.

In Abs. 3 wird geregelt, welche technischen Vorkehrungen getroffen sein müssen, bevor eine Maßnahme der Quellen-Telekommunikationsüberwachung durchgeführt werden darf. Wie ich bereits mit meinem X. Tätigkeitsbericht unter Nr. 20.2 ausgeführt habe, verbirgt sich hinter dem Begriff der Quellen-Telekommunikationsüberwachung eine Maßnahme, die in einer gewissen Nähe zur Online-Durchsuchung steht.

In seiner Entscheidung zur Online-Durchsuchung vom 27. Februar 2008 (1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes der alleinige Maßstab für die Beurteilung einer Ermächtigung zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung ist, wenn sich die Überwachung ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Kommunikationsvorgang beschränkt.

Diese Beschränkung muss durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt werden (vgl. § 17b Abs. 3 und 4). Ob die getroffenen Regelungen geeignet und letztendlich ausreichend sind, die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung sicherzustellen, ist fraglich, da ein Eingriff in das informationstechnische System selbst vorgenommen wird. Damit ist auch das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme mit berührt.“

**Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Prof. Dr. jur. Hartmut Aden**

Die Erforderlichkeit dieser schwerwiegenden Eingriffsmaßnahmen für die Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person ist zu bezweifeln. Bei den in der Gesetzesbegründung genannten Entführungen und Geiselnahmen liegt regelmäßig bereits eine Straftat vor, so dass die Maßnahmen nötigenfalls unter Leitung der Staatsanwaltschaft nach den Vorschriften der Strafprozessordnung durchgeführt werden können.

Empfehlung: Ich empfehle dem Landtag, auf diese Eingriffsbefugnisse zu verzichten.

**HUMANISTISCHE UNION e.V.
Anja Heinrich**

**DIE HUMANISTISCHE UNION EMPFIEHLT DIE QUELLEN-
TELEKOMMUNIKATIONSÜBERWACHUNG NICHT EINZUFÜHREN**

Die Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) greift unverhältnismäßig in das Grundrecht aus Art. 10 I GG ein. Wie jeder Grundrechtseingriff ist dieser nur dann verhältnismäßig, wenn er geeignet ist den mit dem Eingriff verfolgten Zweck zu erreichen.

Mit der Quellen-TKÜ sollen gegenwärtige Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person abgewehrt werden. Dass die Quellen-TKÜ nach teilweise vertretener Auffassung wegen ihres Zeitbedarf gar nicht zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren geeignet ist, räumt die Gesetzesbegründung selbst ein. Diese Ansicht zu widerlegen, ist man offensichtlich nicht in der Lage, sondern verweist stattdessen nur auf die Erwartung eines technischen Fortschritt.

§ 17 b III 1 Nr. 2 will sicherstellen, dass keine Daten außerhalb der Telekommunikation erfasst werden. Eine derartige Begrenzung ist jedoch unmöglich. Dies hat auch das BVerfG in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2008 (1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07) deutlich gemacht. Dort heißt es:

"Wird ein komplexes informationstechnisches System zum Zweck der Telekommunikationsüberwachung technisch infiltriert ("Quellen-Telekommunikationsüberwachung"), so ist mit der Infiltration die entscheidende Hürde genommen, um das System insgesamt auszuspähen. Die dadurch bedingte Gefährdung geht weit über die hinaus, die mit einer bloßen Überwachung der laufenden Telekommunikation verbunden ist. Insbesondere können auch die auf dem Personalcomputer abgelegten Daten zur Kenntnis genommen werden, die keinen Bezug zu einer telekommunikativen Nutzung des Systems aufweisen.

Nach Auskunft der in der mündlichen Verhandlung angehörten sachkundigen Auskunftspersonen kann es im Übrigen dazu kommen, dass im Anschluss an die Infiltration Daten ohne Bezug zur laufenden Telekommunikation erhoben werden, auch wenn dies nicht beabsichtigt ist.

In der Folge besteht für den Betroffenen — anders als in der Regel bei der herkömmlichen netzbasierten Telekommunikationsüberwachung — stets das Risiko, dass über die Inhalte und Umstände der Telekommunikation hinaus weitere persönlichkeitsrelevante Informationen erhoben werden." (1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 vom 27. Februar 2008, Rz. 188 und 189)

Eingriffe in das vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme können somit nicht sicher verhindert werden.

Bezüglich der verfahrensrechtlichen Vorkehrungen des § 17 II vgl. die Anmerkungen zu § 17 V und VII und I7aV.

§ 18 Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Einsatz Verdeckter Ermittler

wird wie folgt **geändert**:

a) In **Absatz 2** wird nach dem Wort „Identität“ das Wort „(Legende)“ eingefügt.

b) In **Absatz 3** Satz 1 werden nach dem Wort „Legende“ die Wörter „oder zur Geheimhaltung der Zusammenarbeit einer V-Person mit der Polizei“ eingefügt, nach dem Wort „hergestellt“ das Wort „oder“ gestrichen sowie ein Komma eingefügt und nach dem Wort „verändert“ die Wörter „oder gebraucht“ eingefügt.

c) Nach **Absatz 4** wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Werden der V-Person oder dem Verdeckten Ermittler personenbezogene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht verarbeitet oder genutzt werden. Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen; die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.“

d) In **Absatz 5** Satz 1 werden die Wörter „ , der der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehören muss,“ gestrichen und in Satz 4 die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 18

Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Einsatz Verdeckter Ermittler

(1) Die Polizei kann durch Personen, deren Zusammenarbeit mit ihr Dritten nicht bekannt ist (V-Personen), über Personen personenbezogene Daten erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden sowie über die im § 15 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 genannten Personen, wenn die Datenerhebung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist. Dabei können auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies unvermeidlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Die Polizei kann durch Polizeibeamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten (**Identität**) **Legende** eingesetzt werden (Verdeckte Ermittler), personenbezogene Daten auch über andere als die in den §§ 7 und 8 genannten Personen erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen und dies zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist.

(3) Soweit es für den Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende **oder zur Geheimhaltung der Zusammenarbeit einer V-Person mit der Polizei** unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt (**oder**) **, verändert oder gebraucht** werden. Verdeckte Ermittler dürfen unter der Legende zur Erfüllung ihres Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.

(4) Verdeckte Ermittler dürfen unter ihrer Legende mit Zustimmung der berechtigten Person deren Wohnung betreten. Die Zustimmung darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Eine heimliche Durchsuchung ist unzulässig. Im Übrigen richten sich die

Befugnisse Verdeckter Ermittler nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.

(4a) Werden der V-Person oder dem Verdeckten Ermittler personenbezogene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht verarbeitet oder genutzt werden. Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen; die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.

(5) Der Einsatz von V-Personen darf nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm Beauftragten(, **der der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehören muss** ,) angeordnet werden. Der Einsatz von Verdeckten Ermittlern bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Als Verdeckte Ermittler sind nur besonders überprüfte und geschulte Polizeibeamte einzusetzen. Für den Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ist die Zustimmung des (**Ministeriums des Innern**) für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle erforderlich.

(6) § 17 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend. Eine Unterrichtung ist auch dann nicht geboten, wenn dadurch der weitere Einsatz der V-Personen, der Verdeckten Ermittler oder Leib oder Leben von Personen gefährdet wird.

Stellungnahmen

(Quelle: 2012-12-12 Stellungnahmen SOG.pdf)

HUMANISTISCHE UNION e.V.

Anja Heinrich

Die Einschränkung zur Herstellung von Verfassungskonformität ist zu begrüßen. Der Gesetzgeber sollte aber darüber nachdenken, inwiefern der Einsatz von V-Personen überhaupt erforderlich ist bzw. ob der Einsatz Verdeckter Ermittler nicht eingeschränkt werden sollte.

Crime Prevention Solutions

Prof. Dr. Cordula und Charles von Denkowski

Die Änderungen sollen weiteren deutschen und auch theoretisch in Sachsen-Anhalt eingesetzten ausländischen Polizeibediensteten, die am Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Personen beteiligt sind, den Gebrauch von Tarndokumenten gestatten.

Polizeiwissenschaftlich betrachtet will der Gesetzgeber den Bereich des Intelligence-Led Policing (ILP) ausbauen, indem die VORBEREITUNG der Abschöpfung von HUMINT (engl. für Human Intelligence), von menschlichen Quellen also, erleichtert wird. Die konkret zu erweiternde Arbeitsweise stammt aus dem Instrumentarium nachrichtendienstlicher Mittel. Ein solches nachrichtendienstlich angelegtes ILP kann - praktiziert die Polizei es im Vorfeld von Kriminalität - Grundrechte in im engeren Sinne nicht mehr angemessenen Maße belasten, da seine Strategie auf verdeckte präventive Informationserhebungen und deren strategisch ausgerichtete Verarbeitung setzt, wobei Betroffenen aufgrund von Sperrerkklärungen das Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges massiv erschwert wird.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalts strebt mit ihrem Vorhaben — rechtlich betrachtet — eine Erweiterung des Personenkreises an, der sich gegenüber Dritten legendieren darf. Diese angestrebte Änderung forciert die weitere Vernachrichtendienstlichung der Polizei Sachsen-Anhalts, indem zukünftig weitere polizeiliche Beteiligte der präventiven Verbrechensbekämpfung als staatliche Eingriffshandlungen Vollziehende nicht zu erkennen sein sollen. Damit ist neben V-Personen und VEs auch das Handeln jener zukünftig zusätzlich Legenden verwendenden Amtswalter in Teilen nicht mehr nachvollziehbar. Dieses

kann übrigens auch für ausländische Polizeibedienstete gelten, was weitere Probleme aufwirft, da jene ja mit ihrer sachsen-anhaltinischen Legende (u.a.) dort am Rechtsverkehr teilnehmen dürfen, ohne dass der Leumund dieser ausländischen Polizeibediensteten von der Polizei Sachsen-Anhalt selbst geprüft zu werden vermochte. Der Ausweitung von Legendierungen verwendenden Polizeibeamten steht der Gedanke polizeilicher Ermittlungen im demokratischen Rechtsstaat entgegen: Sie erfolgen — das unterscheidet das heutige Bundesland Sachsen-Anhalt von seiner DDR-Vergangenheit — grundsätzlich offen.

Zudem sollte angesichts des NSU-Skandals, der in Berlin — wie öffentlich bekannt geworden ist - eine Informationsweitergabe des Vorfeldbereichs der V-Mann-Führung (I) des Landeskriminalamtes betraf, genau dieser kiandestine Bereich kriminalpolizeilicher Ermittlungen keine weitere Ausweitung durch zusätzliche Träger von Legendierungen erfahren, bevor keinerlei über die bloße Vorgesetztendienstaufsicht hinausgehende, da effektive Transparenz und Kontrolle schaffende neuartige Aufsichts- und Kontrollinstanz (z.B. ein Polizeibeauftragter) als Folge des NSU-Skandals vorgeschlagen sowie praxisbezogen und wissenschaftlich diskutiert wurde.

Deutlicher ausgesprochen:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalts zieht aus dem NSU-Skandal falsche Schlüsse.

Sie vernachrichtendienstlich ihre Polizei stärker. Denn sie weitet den Kreis legendiert operierender Polizisten aus, statt die Kontrollmechanismen dieser Bereiche auf den Prüfstand zu stellen, woran der Landtag und der Datenschutzbeauftragte beteiligt werden müssten.

Die Opposition sollte diese Überprüfung offensiv einfordern.

Zudem ist eine Ausweitung der nachrichtendienstlichen Taktiken der Kriminalpolizei in Sachsen-Anhalt nicht erforderlich, wenn man die steigenden absoluten Fallzahlen des Kontrollphänomens OK betrachtet. Das derzeitige Polizeirecht reicht aus, um Verfahren zu initiieren.

Einzig der Phänomenbereich OK taugt hier als Argument für die angedachte Änderung - doch die Steigerung der Fallmeldungen könnte ein ausreichendes rechtliches Instrumentarium belegen, wozu das Gefahrenabwehrrecht des LSA zählt. Zumindest die Landesregierung stellt auf die sog. OK ab, um die Ausweitung der Legendierungen zu rechtfertigen.

Doch für deren präventive Bekämpfung ist seit vielen Jahren der Einsatz von VEs und V-Personen ohne einen weiteren Kreis legendierter Personen als erfolgreich zu bezeichnen. Gegenteiliges wurde zumindest in keiner veröffentlichten wissenschaftlichen Untersuchung festgestellt.

Fazit:

Die Ausweitung des Kreises legendiert tätiger Polizeibediensteter lässt sich sachlich nicht rechtfertigen.

Kriminalpolitisch verbietet sie sich, solange kein Abschlussbericht des NSU-Ausschusses des Bundestages vorliegt, der etwaige Versäumnisse der polizeilichen (I) Bereiche der verdeckten Verbrechensbekämpfung auflistet und Gegenmaßnahmen empfiehlt.

In jedem Fall trüge die Ausweitung des Kreises legendiert Dienst verrichtender Polizeibeamter zu einer weiteren Vernachrichtendienstlichung der Polizei bei.

Empfehlung:

Der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt sollte den Änderungen des § 18 LSA keinesfalls zustimmen. Es handelt sich um ein sachlich nicht begründetes Vorhaben, welches schwer zu kontrollierende polizeiliche Arbeitsweisen im Vorfeld von Kriminalität ausweitet, für die außer der Dienstaufsicht durch Vorgesetzte keine geeigneten Kontrollmaßnahmen bestehen.

§ 20 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Person sich in einem Fahrzeug befindet, das nach Artikel 99 Abs. 5 Satz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens ausgeschrieben ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist, oder“

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

dd) Die neue Nummer 6 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) eine Straftat nach § 26 Abs. 1 und 2 Nr. 3 Buchst. a des Landesversammlungsgesetzes“.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 20

Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können die Identität einer Person feststellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr, zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben (§ 1 Abs. 3) oder zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 2) erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, wenn

1. die Person sich an einem Ort aufhält, von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass dort

a) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben oder

b) sich Straftäter verbergen,

2. dies zur Leistung von Vollzugshilfe (§ 2 Abs. 3) erforderlich ist,

3. die Person sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass in oder an diesen Objekten Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind und dies auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist,

4. die Person, die sich im räumlichen Umfeld einer Person aufhält, die in besonderem Maße als gefährdet erscheint und tatsächliche Anhaltspunkte die Maßnahme zum Schutz der Person rechtfertigen, (oder)

5. die Person sich in einem Fahrzeug befindet, das nach Artikel 99 Abs. 5 Satz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens ausgeschrieben ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist, oder

6. (5.) die Person an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Polizei auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten eingerichtet worden ist, um

a) eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder

b) (eine Straftat nach § 27 Abs. 1 und 2 Nr. 3 Buchst. a des Versammlungsgesetzes) eine Straftat nach § 26 Abs. 1 und 2 Nr. 3 Buchst. a des Landesversammlungsgesetzes

zu verhüten. Die Einrichtung der Kontrollstelle ist nur mit Zustimmung des (Ministeriums des Innern) für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle zulässig, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge vorliegt.

(3) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können insbesondere die Person anhalten, den Ort der Kontrolle absperren, die Person nach ihren Personalien befragen, verlangen, dass die Person mitgeführte Ausweispapiere aushändigt und erkennungsdienstliche Maßnahmen anordnen.

(4) Die Polizei kann die Person festhalten, sie und die von ihr mitgeführten Sachen nach Gegenständen durchsuchen, die zur Identitätsfeststellung dienen, sowie die Person zur Feststellung der Identität zur Dienststelle bringen.

(5) Erkennungsdienstliche Maßnahmen können nur angeordnet und Maßnahmen nach Absatz 4 nur durchgeführt werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Gegen eine Person, die nicht nach den §§ 7 und 8 verantwortlich ist, können erkennungsdienstliche Maßnahmen gegen ihren Willen nicht durchgeführt werden, es sei denn, dass sie Angaben über die Identität verweigert oder bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Täuschung über die Identität begründen.

(6) Werden die Personalien bei der betroffenen Person erhoben, ist diese auf den Grund für die Identitätsfeststellung hinzuweisen, sofern der Zweck der Maßnahmen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(7) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können verlangen, dass Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, wenn die betroffene Person auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunde mitzuführen.

§20a Molekulargenetische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung

Nach § 20 wird § 20a eingefügt:

§ 20a

Molekulargenetische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung

(1) Die Polizei kann zur Identitätsfeststellung DNA-Identifizierungsmuster einer hilflosen Person oder einer Leiche mit denjenigen einer vermissten Person abgleichen, wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Zu diesem Zweck sind die Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen der hilflosen Person oder der Leiche sowie die molekulargenetische Untersuchung von Spurenmaterial der vermissten Person zulässig. Die Untersuchung nach Satz 2 hat sich auf die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts zu beschränken. Entnommene Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für die Untersuchung nach Satz 2 nicht mehr benötigt werden. Die DNA-Identifizierungsmuster können zum Zweck des Abgleichs in einer Datei gespeichert werden. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Identitätsfeststellung nach Satz 1 nicht mehr benötigt werden.

(2) Molekulargenetische Untersuchungen werden auf Antrag der Polizei durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das gerichtliche Verfahren gilt § 44 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Für die Durchführung gilt § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung entsprechend.

=====

§ 23 Speichern, Verändern und Nutzen von personenbezogenen Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ermittlungsverfahren“ die Wörter „und Verwendung von nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI übermittelten Daten“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bekämpfung“ die Wörter „oder Vorsorge für die Verfolgung“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Daten, die nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29. Dezember 2006, S. 89, L 75 vom 15. März 2007, S. 26) an die Polizei übermittelt worden sind, dürfen nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden. Für einen anderen Zweck oder als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren dürfen sie nur verwendet werden, wenn der übermittelnde Staat zugestimmt hat. Von dem übermittelnden Staat für die Verwendung der Daten gestellte Bedingungen sind zu beachten. Die Polizei erteilt dem übermittelnden Staat auf dessen Ersuchen zu Zwecken der Datenschutzkontrolle Auskunft darüber, wie die übermittelten Daten verwendet wurden.“

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 23

Speichern, Verändern und Nutzen von personenbezogenen Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

und Verwendung von nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI übermittelten Daten

(1) Die Polizei kann, soweit Bestimmungen der Strafprozessordnung oder andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gewonnen hat, zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung oder Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten speichern, verändern oder nutzen.

(2) Daten, die nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29. Dezember 2006, S. 89, L 75 vom 15. März 2007, S. 26) an die Polizei übermittelt worden sind, dürfen nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden. Für einen anderen Zweck oder als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren dürfen sie nur verwendet

werden, wenn der übermittelnde Staat zugestimmt hat. Von dem übermittelnden Staat für die Verwendung der Daten gestellte Bedingungen sind zu beachten. Die Polizei erteilt dem übermittelnden Staat auf dessen Ersuchen zu Zwecken der Datenschutzkontrolle Auskunft darüber, wie die übermittelten Daten verwendet wurden.

Stellungnahmen

(Quelle: 2012-12-12 Stellungnahmen SOG.pdf)

**Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Prof. Dr. jur. Hartmut Aden**

„Durch die statische Verweisung auf den Rahmenbeschluss 2006/960/JI („schwedische Initiative“) bekommen die betroffenen Vorschriften des SOG-LSA Inhalte, die für die Rechtsadressaten innerhalb und außerhalb der Polizei nur noch mit EU-rechtlichen Spezialkenntnissen nachvollziehbar sind.

Ergänzend sollte hier geregelt werden, dass die von anderen EU-Staaten erlangten Informationen gesondert gekennzeichnet und die zugelassenen Nutzungen dokumentiert werden müssen. Die vorgeschlagenen Regelungen könnten in der Praxis zu erheblichen Vollzugsdefiziten führen, wenn nicht mehr nachvollziehbar ist, welche Daten woher stammen und wofür sie verwendet wurden.

Empfehlung: Ich empfehle dem Landtag, die vorgeschlagene Regelung um Bestimmungen zur Kennzeichnung der Datensätze bezüglich ihrer Herkunft und ihrer Nutzung zu ergänzen.

§ 23a Datenerhebung bei Notrufen; Aufzeichnung von Anrufen

wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 23a

Aufzeichnung von Telefon- und Funkgesprächen“.

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Lage- und Führungsstellen der Polizei haben in dieser Funktion Telefon- und Funkgespräche aufzuzeichnen.“

c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufzeichnung“ die Wörter „von Anrufen“ gestrichen.

d) In Satz 3 wird das Wort „löschen“ durch das Wort „sperren“ ersetzt.

e) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Gesperrte Daten sind zwölf Monate nach ihrer Erhebung zu löschen.“

f) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 23 a

(Datenerhebung bei Notrufen; Aufzeichnung von Anrufen)

Aufzeichnung von Telefon- und Funkgesprächen

(Die Polizei kann Anrufe über Notrufleinrichtungen aufzeichnen) Die Lage- und Führungsstellen der Polizei haben in dieser Funktion Telefon- und Funkgespräche aufzuzeichnen. Im Übrigen ist eine Aufzeichnung (**von Anrufen**) durch die Polizei nur zulässig, soweit sie im Einzelfall zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu (**löschen**) **sperr**en, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die anrufende Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Gesperrte Daten sind zwölf Monate nach ihrer Erhebung zu löschen. §§ 25 und 32 Abs. 7 bis 9 bleiben unberührt.

Stellungnahmen

(Quelle: 2012-12-12 Stellungnahmen SOG.pdf)

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Dr. Harald von Bose

An meiner bereits zur geplanten Novelle 2009 geäußerten Auffassung, dass ich die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aufzeichnung auch des Sprechfunkverkehrs datenschutzrechtlich begrüße, halte ich weiterhin fest. So kann die mehr hilfsweise Anwendung des § 22 Abs. 5 SOG LSA entfallen.

Aber auch die bereits 2009 gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport geäußerte Kritik am geänderten Wortlaut der Vorschrift erhalte ich aufrecht:

Die Umwandlung der derzeit bestehenden Aufzeichnungsbefugnis in eine Verpflichtung erschließt sich für mich nicht. Die Begründung zum Gesetzentwurf stellt insoweit auf ein "... umfassendes und oftmals sich erst mehrere Monate nach dem Polizeieinsatz manifestierendes Bedürfnis, dass Handeln der Polizei z. B. auch im Rahmen von Beschwerden und Petitionen überprüfen zu lassen." ab.

Um das Aufzeichnungserfordernis zu begründen, wäre es nach meinem Dafürhalten zumindest notwendig, Angaben über die Anzahl von Vorgängen zu machen, in denen entsprechende Aufzeichnungen relevant gewesen wären. Entsprechende Erhebungen, die das Erfordernis auch in einen zeitlichen Zusammenhang stellen, könnten ggf. auch eine Erklärung für die Erhöhung der Speicherfrist bieten.

Die vorgesehene Erhöhung der Speicherfrist für Aufzeichnungen von einem auf zwölf Monate erschließt sich in ihrer Notwendigkeit nicht abschließend. Der in der Begründung vorgenommene Bezug auf die Regelungen des Rettungsdienstgesetzes vermag datenschutzrechtlich nicht gänzlich zu überzeugen, zumal ich bereits im Rahmen der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes im Jahr 2005 darauf hingewiesen habe, dass eine Erhöhung solcher Speicherfristen einer näheren Erläuterung bedarf. Als eine solche Erläuterung hätte ich zumindest eine Zusammenstellung der Anzahl relevanter Vorgänge als hilfreich angesehen. So bleiben letztlich Zweifel an der Erforderlichkeit.

Den Ausbau der Aufzeichnungs- und Speichermöglichkeiten in Sachsen-Anhalt betrachte ich auch unter dem Gesichtspunkt kritisch, dass andere Bundesländer (z. B. Rheinland-Pfalz und Berlin) weiterhin mit einer Aufzeichnungsbefugnis und einer zwei- bzw. dreimonatigen Speicherfrist auskommen.

§ 23b Ermittlung des Aufenthaltsorts gefährdeter Personen

Nach § 23a wird § 23b eingefügt:

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 23b Ermittlung des Aufenthaltsorts gefährdeter Personen

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden hilflosen Person (gefährdete Person) von jedem Diensteanbieter (§ 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes) Auskünfte über Standortdaten (§ 3 Nr. 19, § 96 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes) der gefährdeten Person verlangen, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Diese Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei technische Mittel einsetzen, um den Standort eines von der gefährdeten Person mitgeführten Telekommunikationsendgerätes zu ermitteln.

(3) Die Anordnung der Maßnahmen nach Absatz 1 erfolgt durch den Behördenleiter oder einen von ihm Beauftragten. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Sämtliche nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Personen, gegen die sich die Datenerhebungen nach Absatz 1 richten oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme darüber zu unterrichten.

(4) Für die Entschädigung oder Vergütung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 26 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

werden die folgenden **Absätze 5 bis 7** angefügt:

„(5) Die Übermittlung unterbleibt, wenn für die Sicherheitsbehörden oder die Polizei erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen. Die Übermittlung in den in § 27 Abs. 3 bezeichneten Fällen unterbleibt ferner, soweit, auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, im Einzelfall schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person können auch dadurch gewahrt werden, dass der Empfängerstaat oder die empfangende zwischen- oder überstaatliche Stelle im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.

(6) Die Datenübermittlung nach § 27a Abs. 1 und 3 unterbleibt über die in Absatz 5 genannten Gründe hinaus auch dann, wenn

1. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,
2. die Übermittlung der Daten zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde,
3. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können oder
4. die Übermittlung der Daten unverhältnismäßig wäre oder die Daten für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind.

(7) Die Datenübermittlung nach § 27a Abs. 1 und 3 kann darüber hinaus auch dann unterbleiben, wenn

1. die zu übermittelnden Daten bei der Polizei nicht vorhanden sind, jedoch ohne das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,
2. hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde oder
3. die Tat, zu deren Verhütung die Daten übermittelt werden sollen, nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht ist.“

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 26

Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

(1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck übermitteln, zu dem sie die Daten erlangt haben. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten ist ein Nachweis zu führen, aus dem der Dritte, an den übermittelt wird, der Tag sowie der wesentliche Inhalt der Übermittlung ersichtlich sind; dies gilt nicht für automatisierte Abrufverfahren.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie den Sicherheitsbehörden oder der Polizei von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person oder Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, so ist die Übermittlung durch Sicherheitsbehörden oder Polizei nur zulässig, wenn der Dritte, an den übermittelt wird, die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Sicherheitsbehörde oder die Polizei erhoben hat oder hätte erheben können. In die Übermittlung an nichtöffentliche Stellen muss die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person oder Stelle einwilligen.

(3) Bewertungen (§ 22 Abs. 6) dürfen anderen als den Sicherheitsbehörden und der Polizei nicht übermittelt werden. Dies gilt nicht, soweit Fahndungsaufrufe mit einer Warnung verbunden sind.

(4) Die Übermittlung darf nicht zu einer Erweiterung des Kreises der Stellen nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes führen, die von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, Kenntnis erhalten, und muss das Verwertungsverbot im Bundeszentralregister getilgter oder zu tilgender Eintragungen nach §§ 51 und 52 des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigen.

(5) Die Übermittlung unterbleibt, wenn für die Sicherheitsbehörden oder die Polizei erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen. Die Übermittlung in den in § 27 Abs. 3 bezeichneten Fällen unterbleibt ferner, soweit, auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, im Einzelfall schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person können auch dadurch gewahrt werden, dass der Empfängerstaat oder die empfangende zwischen- oder überstaatliche Stelle im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.

(6) Die Datenübermittlung nach § 27a Abs. 1 und 3 unterbleibt über die in Absatz 5 genannten Gründe hinaus auch dann, wenn

1. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,
2. die Übermittlung der Daten zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde,
3. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können oder
4. die Übermittlung der Daten unverhältnismäßig wäre oder die Daten für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind.

(7) Die Datenübermittlung nach § 27a Abs. 1 und 3 kann darüber hinaus auch dann unterbleiben, wenn

1. die zu übermittelnden Daten bei der Polizei nicht vorhanden sind, jedoch ohne das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,
 2. hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde oder
 3. die Tat, zu deren Verhütung die Daten übermittelt werden sollen, nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht ist.
-

§ 27a Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Nach § 27 wird § 27a eingefügt:

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§27 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereiches

(1) Zwischen den Polizeidienststellen können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit sie diese in Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 1 und 2 erlangt haben und die Datenübermittlung zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der anderen Länder. Zwischen den Sicherheitsbehörden und der Polizei können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Dritten, an den übermittelt wird, erforderlich erscheint. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 4 nicht vor, ist Absatz 2 anzuwenden.

(2) Im Übrigen können die Sicherheitsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben,
2. zur Abwehr einer Gefahr durch den Dritten, an den übermittelt wird,
3. auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch den Dritten, an den übermittelt wird,
4. zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
5. zur Verhütung oder Beseitigung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person, insbesondere zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 ist die Person, deren Daten übermittelt worden sind, zu unterrichten, sobald der Zweck der Übermittlung dem nicht mehr entgegensteht.

(3) Die Sicherheitsbehörden oder die Polizei können personenbezogene Daten an ausländische öffentliche sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur

1. Erfüllung einer Aufgabe der übermittelnden Sicherheitsbehörde oder Polizei oder
2. Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Dritten, an den übermittelt wird,

erforderlich ist.

(4) Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 können die Sicherheitsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr unerlässlich ist und der Dritte, an den übermittelt wird, die Daten auf andere Weise, obwohl berechtigt, nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

(5) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Sicherheitsbehörden und die Polizei übermitteln, soweit dies zur Erfüllung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Sie sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn es für die Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

§ 27a

Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Auf ein Ersuchen einer Polizeibehörde oder einer sonstigen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union kann die Polizei personenbezogene Daten zum Zweck der Verhütung von Straftaten übermitteln. Für die Übermittlung dieser Daten gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich entsprechend.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn das Ersuchen mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der ersuchenden Behörde,
2. die Bezeichnung der Straftat, zu deren Verhütung die Daten benötigt werden,
3. die Beschreibung des Sachverhalts, der dem Ersuchen zugrunde liegt,
4. die Benennung des Zwecks, zu dem die Daten erbeten werden,
5. den Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich diese Informationen beziehen,
6. Einzelheiten zur Identität der betroffenen Person, sofern sich das Ersuchen auf eine bekannte Person bezieht, und
7. Gründe für die Annahme, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse im Land Sachsen-Anhalt vorliegen.

(3) Die Polizei kann auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermitteln, wenn im Einzelfall die Gefahr der Begehung einer Straftat im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18. Juli 2002, S. 1), der zuletzt durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27. März 2009, S. 24) geändert worden ist, besteht und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten dazu beitragen könnte, eine solche Straftat zu verhindern. Für die Übermittlung dieser Daten gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs entsprechend.

(4) Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Grundlage von § 27 Abs. 3 oder besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

(5) Als Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne der Absätze 1 und 3 gilt jede Stelle, die von diesem Staat gemäß Artikel 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI benannt wurde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch Anwendung auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen der Staaten, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden.

Stellungnahmen

(Quelle: 2012-12-12 Stellungnahmen SOG.pdf)

**Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Prof. Dr. jur. Hartmut Aden**

Die statische Verweisung auf mehrere Rahmenbeschlüsse führt dazu, dass diese Vorschrift eine erhebliche Komplexität aufweist. Insbesondere Absatz 3, der die Datenübermittlung aus eigener Initiative regelt, könnte ohne diese Verweise auskommen. Der Verweis auf die Liste in Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl [...] führt zudem zu einer bedenklichen Unbestimmtheit der Vorschrift.

Auch hier fehlt zudem eine klare Regelung zur Kennzeichnung der Datensätze, die übermittelt wurden. Nur so sind spätere Korrekturen und Aktualisierungen möglich.

Empfehlung: Ich empfehle dem Landtag, die vorgeschlagene Regelung um Bestimmungen zur Kennzeichnung der Datensätze bezüglich der erfolgten Übermittlung zu ergänzen und die Regelungen zur Initiativübermittlung durch eigene Formulierungen zu ersetzen, die dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügen.

§ 31 Rasterfahndung

wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landeskriminalamt kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ministers des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministers“ ersetzt.

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 31

Rasterfahndung

((1) Das Landeskriminalamt kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
1. die sich gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder
2. bei denen Schäden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichwertige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind,
die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich und auf andere Weise nicht möglich ist.)

(1) Das Landeskriminalamt kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

(2) Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende erforderliche Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht genutzt werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. Über die getroffenen Maßnahmen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

- (4) Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der schriftlich begründeten Anordnung durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter und der Zustimmung des (Ministers des Innern) für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministers, im Falle seiner Verhinderung der des Staatssekretärs. Von der Maßnahme ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Personen, gegen die nach Abschluss des Abgleichs weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datennutzung erfolgen kann.
§ 17 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (6) Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 1. Juni eines jeden Jahres, erstmals im Jahre 2004, über abgeschlossene Maßnahmen.
-

Stellungnahmen

(Quelle: 2012-12-12 Stellungnahmen SOG.pdf)

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Dr. Harald von Bose

„Mit der Änderung der Vorschrift soll ausweislich der Gesetzesbegründung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur präventiven polizeilichen Rasterfahndung (Beschluss BVerfG 1 BvR 518/02 vom 4. April 2006, BVerfGE 115, 320) Rechnung getragen werden.

In Abs. 1 wird dazu die Eingriffsschwelle deutlich abgesenkt, ohne dass sich aus der Begründung die Erforderlichkeit dafür erschließen lässt.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung aus, dass eine präventive polizeiliche Rasterfahndung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nur vereinbar ist, wenn eine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben ist und selbst bei höchstem Gewicht der drohenden Rechtsgutbeeinträchtigung nicht auf das Erfordernis einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit verzichtet werden kann.

Die über den Begriff der Gefahr" gewählte Eingriffsschwelle scheint zunächst den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes gerecht zu werden, weil die Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 3a) SOG LSA als Gefahr „... eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird ..." vorsieht. Unabhängig von dieser rein auf die durch das Bundesverfassungsgericht definierten Mindestanforderungen an die Rechtmäßigkeit einer präventiven polizeilichen Rasterfahndung gerichteten Betrachtung bleibt die Frage nach einer Abwägung zur Erforderlichkeit der Absenkung der Eingriffsschwelle. Allein die Anpassung der Vorschrift an den bundesverfassungsgerichtlich bestimmten Mindeststandard vermag die eigene Abwägung nicht zu ersetzen.

Hochschule für

Wirtschaft und Recht Berlin

Prof. Dr. jur. Hartmut Aden

Da die präventive Rasterfahndung, auch und gerade vor dem Hintergrund der hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 115, 320 vom 4. April 2006), keinen relevanten Anwendungsbereich hat, kann in den Gefahrenabwehrgesetzen ohne relevante Sicherheitseinbußen auf eine solche Vorschrift verzichtet werden.

Empfehlung: Ich empfehle dem Landtag, § 31 SOG-LSA ersatzlos zu streichen.

HUMANISTISCHE UNION

DIE HUMANISTISCHE UNION EMPFIEHLT, DIE RASTERFAHNDUNG AUS DEM SOG LSA ZU STREICHEN

Die Humanistische Union lehnt die Rasterfahndung seit ihrem ersten Einsatz in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ab. Die Rasterfahndung greift durch das Zusammenführen unzähliger Daten in das Selbstbestimmungsrecht tausender unverdächtigter Bürger ein und führt zur Aufhebung der Unschuldsvermutung.

In Sachsen-Anhalt sind laut Begründung des Gesetzentwurfs bisher 66 000 Menschen betroffen. Inwiefern die daraus gewonnenen 1292 sog. Prüffälle einen Erfolg darstellen sollen, ist nicht nachvollziehbar. 1292 Menschen wurden allein aufgrund bestimmter Merkmale und Eigenschaften (z.B. Religion oder Herkunft) in der Hoffnung überprüft, so einen Terroristen zu finden. Auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr ist kein einziger Fall bekannt, in dem die Rasterfahndung zur Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit geführt hat.

Wie dieses erfolglose Instrument künftig bei der Suche nach Schläfern hilfreich sein soll bzw. trotz seines Misserfolges geeignet sein soll, die Terrorszene unter Druck zu setzen, ist nicht nachvollziehbar. Stattdessen wird durch diese diskriminierende Methode Stimmung auf Kosten von Minderheiten gemacht. Zudem besteht die Gefahr, dass die zusammengefügte Daten zweckentfremdet werden. Die Rasterfahndungen binden erhebliche Ressourcen, insbesondere Personal. Für operative, erfolgversprechende Ermittlungstätigkeit bleibt keine Zeit. Es besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag. Deshalb besteht in den europäischen Partnerstaaten Deutschlands keine derartige Befugnis.

§ 33 Unterbrechung und Verhinderung von Kommunikationsverbindungen

Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 32

Löschung und Sperrung von Daten

(1) *(weggefallen)*

(2) In Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten und die dazugehörigen zu den Personen suchfähig angelegten Unterlagen sind zu löschen oder zu vernichten, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder

2. bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

In Dateien nicht suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu löschen, soweit die Speicherung festgestellt wird.

(3) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, sind sie im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 zu löschen. Ist die Löschung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder würde durch die Löschung der Sinngehalt des zulässig gespeicherten übrigen Akteninhaltes beeinträchtigt, sind die Daten durch Anbringung eines entsprechenden Vermerks zu sperren. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Akten spätestens zu vernichten, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(4) Bei Daten, die in Dateien oder in personenbezogen geführten Akten gespeichert sind, dürfen die Fristen, mit deren Ablauf spätestens regelmäßig zu überprüfen ist, ob eine weitere Speicherung erforderlich ist,

a) bei Erwachsenen zehn Jahre,

b) bei Jugendlichen fünf Jahre,

c) bei Kindern zwei Jahre

nicht überschreiten, wobei nach Art und Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung des Anlasses zu unterscheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlass der Speicherung, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung. Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung die Fristen zu regeln, nach deren Ablauf zu prüfen ist, ob die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(5) Die Speicherung nach § 22 Abs. 4 darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Speicherung, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen; die Entscheidung, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist, trifft der Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter.

(6) (weggefallen)

(7) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind oder
3. die Übermittlung oder Nutzung der Daten zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen.

(8) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur zu den im Absatz 7 Satz 1 genannten Zwecken übermittelt oder genutzt werden.

(9) Anstelle der Löschung oder Vernichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder Absatz 3 Satz 3 können die Datenträger an ein öffentliches Archiv abgegeben werden, soweit besondere archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

§ 33

Unterbrechung und Verhinderung von Kommunikationsverbindungen

(1) Die Polizei kann von jedem Diensteanbieter (§ 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes) verlangen, Kommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die Unterbrechung oder Verhinderung der Kommunikation ist unverzüglich herbeizuführen und für die Dauer der Anordnung aufrechtzuerhalten.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei technische Mittel einsetzen, um Kommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern.

(3) Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies nach den Umständen unvermeidbar ist. Örtlichen Bereich, Zeit und Umfang der Maßnahmen ordnet der Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter an. Die Polizei beantragt unverzüglich eine richterliche Bestätigung über die Fortdauer der Kommunikationsverbindungsunterbrechung oder -verhinderung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen zwei Tagen vom Richter die Fortdauer der Maßnahme bestätigt wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die antragstellende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Mit Ausnahme einer ausschließlich räumlich und zeitlich bezeichneten Unterbrechung oder Verhinderung von Kommunikationsverbindungen findet § 17 Abs. 7 entsprechend Anwendung.

(4) Für die Entschädigung oder Vergütung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 39 Behandlung festgehaltener Personen

wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die festgehaltene Person kann mittels Bild- und Tonaufnahmen beobachtet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der Person erforderlich ist. Die beobachtete Person ist auf den Einsatz von Bild- und Tonaufnahmegeräten hinzuweisen, wenn dies tatsächlich möglich ist und soweit nicht der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.“

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 39

Behandlung festgehaltener Personen

(1) Wird eine Person auf Grund § 20 Abs. 4, § 30 Abs. 1 Satz 4 oder § 37 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung. Die Polizei soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Fall unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabengebiet obliegt.

(3) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen oder solchen Personen, von denen Gefährdungen für Leib oder Leben für die festgehaltene Person zu besorgen sind, untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

(4) Die festgehaltene Person kann mittels Bild- und Tonaufnahmen beobachtet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der Person erforderlich ist. Die beobachtete Person ist auf den Einsatz von Bild- und Tonaufnahmegeräten hinzuweisen, wenn dies tatsächlich möglich ist und soweit nicht der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.

Stellungnahmen

(Quelle: 2012-12-12 Stellungnahmen SOG.pdf)

HUMANISTISCHE UNION e.V.

Anja Heinrich

DIE HUMANISTISCHE UNION EMPFIEHLT, VON BILD- UND TONAUFNAHMEN IM GEWAHRSAM ABZUSEHEN

Die in § 39 IV vorgesehenen Bild- und Tonaufnahmen stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das daraus abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die Eingriffsintensität ist von ganz erheblichem Ausmaß, denn anders als bei der Videoüberwachung im öffentlichen Raum, kann sich die festgehaltene Person der Videoüberwachung im Gewahrsam nicht entziehen, sondern ist ihr zwangsweise ausgesetzt. Durch diese Videoaufnahmen werden alle Verhaltensweisen der Person erfasst, durch die Tonaufnahmen zusätzlich sämtliche Äußerungen. Damit ist jegliche Privatheit ausgeschlossen und auch die Intimsphäre der Person und der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen. Hierzu zählt z.B. die Benutzung der Toilette. § 39 schreibt für den Toilettenbereich keinen Sichtschutz vor. Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch die Tonaufnahmen im Gewahrsam auch Selbstgespräche der festgehaltenen Person durch den beobachtenden Beamten registriert werden. Nach dem BVerfG gehören auch diese zum Kernbereich privater Lebensgestaltung und dürfen daher z.B. bei einer Wohnraumüberwachung nicht abgehört werden. Dass sich die überwachte Person hier nicht in ihrer Wohnung, sondern im Polizeigewahrsam befindet, ändert nichts an dem höchstpersönlichen Charakter von Selbstgesprächen. Es ist auch bei Kenntnis der festgehaltenen Person von den Tonaufnahmen nicht ausgeschlossen, dass Selbstgespräche stattfinden. Die Inhaftierung stellt für den Betroffenen häufig eine psychische Ausnahmesituation dar.

In einer solchen Situation handelt ein Mensch nicht immer überlegt und rational, die Fähigkeit zur Selbstkontrolle (z.B. das Unterdrücken von Selbstgesprächen) ist deutlich herabgesetzt — insbesondere da § 39 IV nach der Begründung des Gesetzentwurfs v.a. auf stark alkohol- oder drogenabhängige Personen Anwendung finden soll. Es ist streng darauf zu achten, dass in diesen Bereich der Privatsphäre nicht eingegriffen wird. Das BVerfG hat jedoch immer wieder betont, dass auch Menschen in der Haft ein Kernbereich privater Lebensgestaltung zusteht.

Um staatliche Eingriffe in diesen Grundrechtsbereich zu vermeiden, sollte auf Video- und Tonaufnahmen im Gewahrsam verzichtet und die Personen sollten ärztlicher oder psychologischer Betreuung übergeben werden. Nach der Gesetzesbegründung soll mit der Regelung „*der Polizei die Möglichkeit eröffnet werden, eine gesundheitlich erheblich beeinträchtigte Person (insbesondere bei starker Alkohol- bzw. Drogenabhängigkeit), die aufgrund der Feststellung des Arztes, der die Gewahrsamsfähigkeit beurteilt hat, einer ständigen visuellen und akustischen Überwachung bedarf, mittels Videotechnik zu überwachen.*“ Der Wortlaut von § 39 IV, der Bild- und Tonaufnahmen ermöglicht, wenn dies „*zum Schutz der [festgehaltenen] Person erforderlich ist*“, ist noch weiter gefasst. Unter diesen Wortlaut fallen insbesondere auch selbstmordgefährdete Personen und Personen mit einem Hang zur Selbstverletzung.

In allen Fällen handelt es sich um Personen, die ärztlicher oder psychologischer Hilfe bedürfen und daher nicht unter der videotechnischen Beobachtung eines Polizisten, sondern unter der Beobachtung eines Arztes oder Psychologen stehen sollten. Solche Personen gehören nicht in den polizeilichen Gewahrsam.

Statt der Einführung einer Videoüberwachung im Gewahrsam sollten daher die Regelung zur Gewahrsamsfähigkeit überdacht werden.

Ohnehin ist der Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur dann gerechtfertigt, wenn er verhältnismäßig ist. Dazu gehört, dass die Bild- und Tonaufnahmen zum Schutz der Person geeignet und erforderlich sind. Nicht ersichtlich ist, wozu die akustische Überwachung der Person dienen soll. Ob eine Person mit einer

Selbstverletzung oder — tötung beginnt, kann bereits allein durch eine optische Überwachung registriert werden. Um z.B. die Atemtätigkeit einer gesundheitlich erheblich beeinträchtigten Person zu überwachen, sind Tonaufnahmen wohl nicht geeignet. I.Ü. gehört eine solche Person erst recht unter ärztliche Beobachtung. Sofern es darum geht, der festgehaltenen Person die Möglichkeit zu geben einen Beamten um Hilfe zu rufen, können Sprechanlagen oder Notrufknöpfe im Inneren der Zelle angebracht werden.

Aber auch die Erforderlichkeit von Bildaufnahmen ist fraglich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn die das mildeste aller geeigneten Mittel darstellt. Bisher wird in Fällen, in denen eine Beobachtung notwendig ist, eine Sitzwache durchführt. Hier findet die Beobachtung unmittelbar durch eine Beamtin oder einen Beamten statt. Bei einer unmittelbaren Beobachtung weiß die beobachtete Person, wann sie kontrolliert wird und kann ihr Verhalten darauf einstellen.

Zur Videoüberwachung in der Psychiatrie schreibt die Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V.(DGSP) in einer Stellungnahme:

„Menschen, die stationärer psychiatrischer Behandlungen bedürfen, erleben schwere und akute Krisen und Verstörungen in Bezug auf die eigene Person und andere Menschen. Zu den häufigen Symptomen gehören Bedrohungsgefühle, wahnhafte Verkennungen, Misstrauen und paranoide Ängste. Die Betroffenen brauchen Rahmenbedingungen und persönliche Zuwendung, die ihnen helfen, sich sicherer zu fühlen und (Selbst) Vertrauen wieder zu gewinnen. Im Hinblick darauf ist eine Videoüberwachung nicht nur nutzlos, sondern kontraproduktiv. Die routinemäßige Überwachung von Patientenzimmern tangiert unseres Erachtens die Menschenwürde. Besonders problematisch ist es, wenn Patienten in schweren akuten Krisen keine persönliche Beaufsichtigung und Zuwendung erfahren, sondern in Absonderungen und/oder Fixierungen nur videoüberwacht werden. Ein Gefühl von Schutzlosigkeit und Ausgeliefertsein kann hierdurch nur verstärkt werden.“

Die Ausführungen der DGSP können auch auf Personen übertragen werden, die von § 39 IV SOG erfasst werden sollen. Wenn schon die Videobeobachtung durch psychologisches Fachpersonal, welchen die Betroffenen i.d.R. als Vertrauensperson ansehen, problematisch ist, dann muss dies erst recht für die Videobeobachtung durch die staatliche Hoheitsgewalt zutreffen. Die Sitzwache stellt gegenüber der optischen Überwachung einen geringeren Grundrechtseingriff und deshalb ein mildereres Mittel dar. Die Stellungnahme der DGSP bezog sich damals auf einen Erlass des rheinland- pfälzischen Sozialministers, durch den die Videoüberwachung in der Psychiatrie ermöglicht werden sollte.

Aufgrund großer öffentlicher Kritik wurde der Erlass später jedoch verändert und die Videoüberwachung verboten. Dies sollte auch weiterhin für den Gewahrsam der Fall sein. Natürlich ist die Sitzwache mit einem höheren Personalbedarf verbunden, dem mit der neuen Regelung begegnet werden soll. Kosten können jedoch im grundrechtsrelevanten Bereich kein Kriterium für die Auswahl von Maßnahmen sein, sondern es ist unabhängig davon stets das grundrechtsschonendste Mittel anzuwenden.

§ 41 Durchsuchung und Untersuchung von Personen

wird wie folgt **geändert**:

a) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „ist“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4.

nach Artikel 99 Abs. 5 Satz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens ausgeschrieben ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist, oder.“

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Nach Absatz 5 wird folgender **Absatz 6** angefügt:

„(6) Eine Person kann körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person ausgegangen ist, insbesondere weil es zu einer Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger, insbesondere Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus oder Humanes Immundefizienzvirus (HIV), gekommen sein kann, die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist und kein Nachteil für die Gesundheit der oder des Betroffenen zu befürchten ist. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Eine Verwendung der Untersuchungsdaten ist nur für den in Satz 1 bezeichneten Zweck zulässig. Die Untersuchungsdaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zu dem in Satz 1 bezeichneten Zweck nicht mehr benötigt werden.“

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 41

Durchsuchung und Untersuchung von Personen

(1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können eine Person durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen oder

2. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet.

(2) Die Polizei kann, außer in den Fällen des § 20 Abs. 4, eine Person durchsuchen, wenn sie

1. nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,

2. sich an einem der in § 20 Abs. 2 Nr. 1 genannten Orte aufhält,

3. sich in einem Objekt im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass in oder

an diesen Objekten Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und dies auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist (oder),

4. nach Artikel 99 Abs. 5 Satz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens ausgeschrieben ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist, oder

5. (4.) sich im räumlichen Umfeld einer Person aufhält, die in besonderem Maße gefährdet erscheint und tatsächliche Anhaltspunkte die Maßnahme zum Schutz der Person rechtfertigen.

(3) Die Polizei kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn eine Person nach anderen Rechtsvorschriften vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll.

(4) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Bei Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person kann diese körperlich untersucht werden. Die körperliche Untersuchung darf außer bei Gefahr im Verzuge nur durch den Richter angeordnet werden. Für das Verfahren gilt § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzuge darf die Anordnung auch durch die Polizei erfolgen. Die körperliche Untersuchung darf nur von Ärzten durchgeführt werden.

(6) Eine Person kann körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person ausgegangen ist, insbesondere weil es zu einer Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger, insbesondere Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus oder Humanes Immundefizienzvirus (HIV), gekommen sein kann, die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist und kein Nachteil für die Gesundheit der oder des Betroffenen zu befürchten ist. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Eine Verwendung der Untersuchungsdaten ist nur für den in Satz 1 bezeichneten Zweck zulässig. Die Untersuchungsdaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zu dem in Satz 1 bezeichneten Zweck nicht mehr benötigt werden.

Stellungnahmen

(Quelle: 2012-12-12 Stellungnahmen SOG.pdf)

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Dr. Harald von Bose

Ausweislich der vorgelegten Begründung zum neu zu schaffenden Abs. 6 der Vorschrift soll sich aus der Ermächtigung, die Untersuchungen zum Schutz eines Dritten durchführen zu lassen, auch die Befugnis der Polizei ergeben, die relevanten Daten an den Dritten zu übermitteln, ergeben.

Auch wenn nachvollziehbar ist, dass das Ergebnis einer solchen Untersuchung demjenigen, zu dessen Schutz die Maßnahme dient, mitgeteilt werden muss, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen, so erschließt sich die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass die Ermächtigung für die Maßnahme an sich auch die Befugnis zur Übermittlung der Ergebnisse einschließt, nicht. Das Erheben und das Übermitteln sind datenschutzrechtlich betrachtet zwei getrennte Vorgänge, die jeweils einer Rechtsgrundlage bedürfen, Auch das SOG LSA unterscheidet in seinen Regelungen nach solchen, die der Datenerhebung, und denen, die der Datenübermittlung dienen. Im Rahmen des § 41 Abs. 6 SOG LSA soll hier nun aber eine Erhebungsermächtigung gleichermaßen die Übermittlungsbefugnis einschließen.

Ich betrachte dies zunächst als systemfremd und in Bezug auf hier erhobenen personenbezogenen Daten besonderer Art (Gesundheitsdaten) datenschutzrechtlich als nicht vertretbar.

Zur Diskussion um die Zulässigkeit von zwangsweise durchgeführten Testungen auf Vorliegen einer HIV- bzw. Hepatitis-Infektion bleibt mir festzustellen, dass ein solcher Test natürlich einen Eingriff u. a. in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt und insoweit grundrechtsrelevant ist. Die Bunderegierung hat in ihrer Antwort auf eine entsprechende Kleine Anfrage im Bundestag (BT-Drs. 17/10971) zu Recht festgestellt, dass bei zwangsweise durchgeführten Testungen ein Grundrechtseingriff vorliege und ein solcher nur aufgrund eines Gesetzes und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zulässig sei.

Mit der vorgesehenen Regelung des Abs. 6 würde der Gesetzgeber eine Rechtsgrundlage für den Grundrechtseingriff schaffen. Die Abwägungen der Interessen muss der Gesetzgeber selbst vornehmen; die Gesetzesbegründung könnte für die notwendige Diskussion die Grundlage bilden. Ein Bedarf für eine solche Regelung ist aber nicht dargelegt. Problematisch sind auch die vagen Hinweise in der Begründung auf „UmständeTM, die eine solche Maßnahmen rechtfertigen sollen. Damit bleiben Gesetzestext und Begründung zu unbestimmt bzw. mögliche Risikopersonen sind willkürlich bestimmbar.

**Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Prof. Dr. jur. Hartmut Aden**

„Die neue Eingriffsbefugnis für eine Zwangsuntersuchung auf bestimmte Krankheiten ist äußerst bedenklich. Die so erlangten Daten sind als besonders sensibel einzustufen. Ihre Erhebung ist allenfalls unter Beachtung eines sehr strengen Verhältnismäßigkeitsmaßstabs zulässig. Die vorgeschlagene Regelung und die hierzu angeführten Begründungen sind kaum überzeugend. Eine freiwillige Untersuchung potentieller Ansteckungsoffer wäre erheblich effektiver und zielführender.

Empfehlung: Ich empfehle dem Landtag, auf die vorgeschlagene Befugnis zur Zwangsuntersuchung zu verzichten.“

**Europa Universität Viadrina
LS Sprachwissenschaft und therapeutische Kommunikation
Dr. Heinz Jürgen Voß**

„...Im Gesetzentwurf ist für § 41 vorgesehen, dass „eine Person körperlich untersucht werden könne“, insbesondere „sofern es zu einer Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger“ gekommen sein könne. (vgl. 5.17 der Vorlage) Thematisiert werden hierbei insbesondere Hepatitis und HIV.

Wie aus der bisher gültigen Gesetzeslage hervorgeht (§ 41, Absatz 5) soll eine Untersuchung in der Regel gerichtlich angeordnet sein; bei Gefahr im Verzuge sollte sie aber auch von der Polizei angeordnet werden können.

Solche Tests haben zwei grundsätzliche Probleme, die ich zu bedenken geben möchte:

- a. Sie verletzen das Recht auf Handlungsfreiheit und ggf. das Recht auf körperliche Unversehrtheit der zu untersuchenden Person. Sie greifen in ihr Selbstbestimmungsrecht ein.
- b. Sie nutzen den möglicherweise gefährdeten Personen - etwa Polizistinnen und Polizisten — nicht.

Detailliert:

1) Medizinisches:

Gegen Hepatitis A und B existieren vorbeugende Impfmöglichkeiten. Rettungskräfte und Polizeibeamtinnen werden entsprechend geimpft sein und über Übertragungswege aufgeklärt sein.

Bei anderen möglicherweise gefährdeten Personen, die nicht geimpft sind, sollte nach einem Gefahrkontakt rasch eine HBV-Impfung durchgeführt werden.

Gegen Hepatitis C besteht keine Impfmöglichkeit. Schutz bietet insbesondere Aufklärung in Ausbildung und Fortbildung, etwa über den Hauptübertragungsweg Blut. Bei einem möglichen Übertragungsrisiko sollten Kontrolluntersuchungen und ggf. eine frühzeitige Behandlung eingeleitet werden. Auch gegen HIV existiert kein Impfschutz. Eine weitgehend sichere Diagnose einer möglichen Infektion ist nach drei Monaten möglich — etwas früher als der Antikörpernachweis ist der direkte Nachweis des HI-Virus positiv. Einer möglichen Infektion kann wiederum durch gute und regelmäßige Aufklärung vorgebeugt werden. Nach einem möglichen Infektions-Kontakt ist rasches Handeln erforderlich, bei dem einerseits die aufgenommene Virenmenge vermindert wird. Das geschieht im medizinischen Bereich nach einer Nadelstichverletzung durch ausbluten lassen, indem Druck auf umgebendes Gewebe ausgeübt wird, und durch antiseptische Spülung. Andererseits kann eine antiretrovirale Postexpositionsprophylaxe (PEP) sinnvoll sein. Sie kann eine Infektion verhindern.

2) Bedeutung für Infektionsmöglichkeit:

Eine zwangsweise Untersuchung einer Person verringert und verhindert nicht (I) die Infektionswahrscheinlichkeit für die zweite Person, für die eine Gefährdung befürchtet wird. Auch könnte eine PEP bei negativem Befund einer HIV-Testung nicht abgebrochen werden, da möglicherweise die Virenmenge einfach noch nicht nachweisbar ist. Eine psychologische Entlastungswirkung für diese zweite Person, die aus einer Gewissheit einer Infektion durch die Zwangstestung resultieren könnte, besteht damit nicht. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich aus einem möglichen positiven Befund der Zwangstestung die Befürchtung aufbaut, sich selbst infiziert zu haben — obgleich das keineswegs sicher ist, gerade wenn rasch entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet wurden.

Hingegen bedeutet die Zwangstestung für die davon betroffene Person — so schätzt es die Bundesregierung in der Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion Die Linke ein — „einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und ggfs. auch in die körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes“. Gleichzeitig könnten — so die Bundesregierung weiter — „bei den Tests (besonders schutzbedürftige) Gesundheitsdaten erhoben werden, woraus sich ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ ergeben könne.

(Drucksache 17/10971)

Das Wissen über eine nicht-heilbare Infektionskrankheit hat weitreichende Einflüsse auf weitere Lebensentscheidungen — und sogar auf Möglichkeiten etwa des Versicherungsschutzes — für betroffene Personen. Damit ist das Recht auf Nichtwissen aus medizinethnischer Perspektive besonders zu würdigen.

3) Abschluss:

Statt möglichen Zwangsmaßnahmen sollte im Land ein Klima hergestellt werden, in dem Menschen etwa mit einer HIV-Infektion nicht mehr stigmatisiert sind. Das würde ermöglichen, dass Menschen offen mit einer Infektion umgehen können — sofern sie das möchten. Eine solche freiwillige Angabe einer HIV-Infektion eines der Opfer einer Messerattacke im Mai des Jahres 2006 in Berlin ermöglichte es, dass andere Opfer der gleichen Messerattacke mittels der PEP behandelt wurden. Diese freiwillige Angabe ermöglichte abgestimmtes rasches medizinisches Handeln (die PEP wäre in vergleichbaren Fällen auch routinemäßig anwendbar). Und eine solche freiwillige Angabe erzielt man über Offenheit und Akzeptanz. Zwangstestung hilft wie dargelegt— keiner und keinem der Beteiligten.

Crime Prevention Solutions

Prof. Dr. Cordula und Charles von Denkowski

Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von einer Person eine Gefahr für Leib und Leben anderer Personen sowie ihnen selbst ausgegangen ist oder ausgeht, sollen Polizeibeamte eine präventive körperliche Untersuchung von einer Person anordnen dürfen.

Welche Fälle des polizeilichen Dienstalltags soll diese Vorschrift erfassen? Den hustenden Obdachlosen? Den illegal Aufhältlichen mit einem auffälligen Ausschlag auf dem Oberarm? Den verwahrlosten psychisch Kranken? Eine schweigende Person, bei welcher eine Spritze gefunden wurde, die aber, wie sich ex post herausstellt, einzig dem Konsum von Insulin dient, was nicht auf ansteckende Pathologien hinweist?!

Ersichtlich ist, dass der Anwendungsbereich dieser Eingriffsnorm als sehr breit erscheint — was die Anwendung der Maßnahme eben nicht einzig auf wenige Einzelfälle befürchten lässt.

Ein weiteres Problem stellt sich mit der Frage nach der Diagnosegrundlage: Auf welche Weise sollen medizinisch nur als Ersthelfer ausgebildete Polizeibeamte denn Virusinfektionen durch äußerliche Wahrnehmungen erkennen können? Wie sollen sie eine Gefahr für ihren Leib und ihr Leben erkennen? Nur durch die Wahrnehmung von sichtbaren oder hörbaren Reizen oder durch Gerüche?

Aufgrund moderner Medikamente ist die Wahrnehmung der Erkrankung z.B. bei vielem HIV-Kranken äußerlich nicht möglich.

Soll also der visuelle Eindruck, etwa körperliche Verwahrlosung, der Polizei eine auf Ansteckungsgefahren ausgerichtete Prognose ermöglichen?

Wenn dieses von der Landesregierung so gedacht ist, dann müssten unzählige bedauernde Obdachlose im Rahmen von Basismaßnahmen täglich körperlich untersucht werden.

Fazit:

Der Wortlaut des Entwurfs der Landesregierung bewirkt eine Stigmatisierung von Bürgern ihrem äußeren Zustand nach, den Polizeibeamte bewerten dürfen.

Zudem gilt generell:

Sobald eine Person, die von der Polizei in Gewahrsam genommen oder festgenommen wird, Krankheitssymptome aufweist, ist seitens der Polizeibeamten aufgrund ihrer Garantenstellung deren Verwahrfähigkeit zu prüfen. Für diese Fälle ruft die Polizei einen Mediziner herbei. Dieser vermag Krankheitssymptome eher zu erkennen, als nur in Erster Hilfe geschulte Polizeibeamte, welche auf ihrer laienhaften Einschätzung eine körperliche Untersuchung anordnen sollen, geht es nach der Landesregierung.

Die Vorschrift darf in ihrer jetzigen Form keinesfalls beschlossen werden, da sie den polizeilichen Amtswaltern eine diese — wie jeden anderen medizinischen Laien — überfordernde Entscheidungsbefugnis verleiht, welche zudem ein hohes Maß an Stigmatisierung bewirken kann, welche wiederum das Vertrauen in die Polizei mindern würde. Denn es sind theoretisch Fälle denkbar, in denen aufgegriffene Flüchtlinge, Junkies oder Obdachlose oder verwahrlost lebende psychisch Kranke per se körperlich untersucht werden, da ihnen wegen ihres illegalen Aufenthaltes, dem eine Flucht vorausging oder der Verwahrlosung die Eigenschaft eines Krankheitsrisikoträgers nur zu leicht zu unterstellen ist.

Doch:

Natürlich darf der Schutz der Amtswalter der Polizei nicht übersehen werden, weshalb der Sachverständige einen Kompromissvorschlag unterbreitet. Wenn der Landtag der Ansicht ist, die Vorschrift sollte beschlossen werden, dann wäre jenes nach der hier vertretenen Ansicht ausschließlich mit der folgenden Änderung sachgerecht:
Zwischen das Wort wenn und das Wort Tatsachen des 1. Satzes wird die Phrase aufgrund einer Inaugenscheinnahme durch einen von der Polizei hinzu zu ziehenden Arzt eingefügt. Dadurch verlagert sich die vertiefende Einschätzung der Notwendigkeit eines Grundrechtseingriffs von der Polizei auf einen nach den Regeln der ärztlichen Kunst im Vorfeld der Untersuchung diagnostisch bewertenden Akteur, den zu verständigenden Arzt. Dieser untersucht zunächst nicht körperlich, sondern bewertet die auch für die Polizeibeamten äußerlich wahrnehmbaren Symptome auf eine Gefährlichkeit hin. Sein Urteil böte ggf. die Grundlage für eine körperliche Untersuchung durch Zwangseingriffe. Diese Änderung des vorliegenden Entwurfs würde für eine sachgerechte Anwendung der Vorschrift sorgen, denn die konkret mit einer Person befassten Amtswalter können das Untersuchungsverfahren einleiten, auf dessen zweiter Stufe ein Arzt als fachkundiger filternder Akteur die materielle Begründetheit des möglichen Eingriffs stützt oder widerlegt. Der medizinische Sachverstand würde Grundrechtseingriffe tragfähiger begründen. Auf diese Weise lassen sich zu erwartende Klagen inklusive Gutachterstreitigkeiten vermeiden.

§ 42 Durchsuchung von Sachen

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „erforderlich ist,“ das Wort „oder“ gestrichen.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4.

es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität an einer Kontrollstelle (§ 20 Abs. 2 Nr. 5) festgestellt werden darf, oder“.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5.

es sich um ein Fahrzeug handelt, das nach Artikel 99 Abs. 5 Satz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens ausgeschrieben ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Durchsuchung zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.“.

d) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 4 und 5 kann sich die Durchsuchung auch auf die in oder an dem Fahrzeug befindlichen Sachen erstrecken.“

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 42

Durchsuchung von Sachen

(1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 41 durchsucht werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder hilflos ist, oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr oder an ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf.

(2) Die Polizei kann, außer in den Fällen des § 20 Abs. 4, eine Sache durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf,
2. sie sich an einem der in § 20 Abs. 2 Nr. 1 genannten Orte befindet,
3. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an diesen Objekten Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind und dies auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, (oder)

(4. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität an einer Kontrollstelle (§ 20 Abs. 2 Nr. 5) festgestellt werden darf. Die Durchsuchung kann sich auch auf die in oder an dem Fahrzeug befindlichen Sachen erstrecken.)

4. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität an einer Kontrollstelle (§ 20 Abs. 2 Nr. 5) festgestellt werden darf, oder

5. es sich um ein Fahrzeug handelt, das nach Artikel 99 Abs. 5 Satz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens ausgeschrieben ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Durchsuchung zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

(3) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzuzuziehen. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

§ 48a Zeugenschutz

wird wie folgt gefasst:

„Zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für eine Person, bei der Maßnahmen nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz beendet wurden oder bei der erst nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss Schutzmaßnahmen erforderlich werden, können zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität Urkunden oder sonstige Dokumente hergestellt oder vorübergehend verändert sowie die geänderten Daten verarbeitet werden, wenn sich die Person für Schutzmaßnahmen eignet.“

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 48a

Zeugenschutz

(Zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Zeugen oder deren Angehörigen können geeignete Urkunden hergestellt, beschafft oder verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder Dateien vorgenommen werden.)

Zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für eine Person, bei der Maßnahmen nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz beendet wurden oder bei der erst nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss Schutzmaßnahmen erforderlich werden, können zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität Urkunden oder sonstige Dokumente hergestellt oder vorübergehend verändert sowie die geänderten Daten verarbeitet werden, wenn sich die Person für Schutzmaßnahmen eignet.

§ 94a Alkoholgefahren

Nach § 94 wird § 94a eingefügt:

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 94

Verordnungsermächtigungen

(1) Zur Abwehr abstrakter Gefahren werden zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen ermächtigt:

1. die Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören

für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes,

2. die Landkreise

für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes, an denen mehr als eine Verwaltungsgemeinschaft oder Gemeinde, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört, beteiligt ist,

3. die Regierungspräsidien

für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes, an denen mehr als ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beteiligt ist,

4. das Ministerium des Innern und im Einvernehmen mit ihm die Fachministerien

für das Land oder für Teile des Landes, an denen mehr als ein Regierungsbezirk beteiligt ist.

(2) Die Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, erlassen die Gefahrenabwehrverordnungen nach den für Satzungen geltenden Vorschriften.

§ 94a **Alkoholgefahren**

(1) Das für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sperrzeitrecht und Glücksspiele zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Wirtschaftsrecht zuständigen Ministerium zur Abwehr abstrakter Gefahren oder zur Gefahrenvorsorge durch Gefahrenabwehrverordnung für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten eine Sperrzeit allgemein festsetzen. In dieser Gefahrenabwehrverordnung ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

(2) Die nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 Ermächtigten können zur Abwehr abstrakter Gefahren oder zur Gefahrenvorsorge durch Gefahrenabwehrverordnung für Teile ihres Bezirkes und beschränkt auf bestimmte Zeiten verbieten, auf öffentlichen Straßen alkoholische Getränke zu verzehren oder zum Verzehr bereitzuhalten.

(3) Im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich eines Verbotes nach Absatz 2

1. dürfen Verkaufsstellen keine alkoholischen Getränke und Glasgetränkebehältnisse verkaufen und
2. ist es verboten, Glasgetränkebehältnisse mitzuführen.

(4) Das Verbot nach Absatz 3 Nr. 2 gilt nicht für

1. Sicherheitsbehörden, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst.
 2. a) das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen im geschlossenen Fahrgastraum eines Fahrzeugs oder in einem am Fahrzeug befestigten verschlossenen Behältnis,
b) das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen in Fahrzeugen, soweit der Geltungsbereich eines Verbotes nach Absatz 2 ohne Fahrtunterbrechung mit Ausnahme verkehrsbedingten Haltens durchfahren wird.
 3. das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Gewerbetreibende, deren Betrieb in dem Geltungsbereich eines Verbotes nach Absatz 2 liegt sowie deren Angestellte und Zulieferer zum Zwecke der betrieblichen Versorgung.
 4. das Mitführen von original verschlossenen Glasgetränkebehältnissen in einem Behältnis, welches aufgrund der Geschlossenheit einen unmittelbaren Zugriff verhindert.
 5. die Verwendung von Trinkgläsern auf solchen Flächen, die aufgrund einer entsprechenden straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis oder einer diese ersetzenden, nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts für eine übermäßige Straßennutzung erteilten Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung genutzt werden.
Darüber hinaus können allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 3 Nr. 2 zugelassen werden.
-

Stellungnahmen

(Quelle: 2012-12-12 Stellungnahmen SOG.pdf)

BRAUEREIVERBAND

NIEDERSACHSEN I SACHSEN-ANHALT I BREMEN E.V

M. Scherer

„...Der Alkoholkonsum ist in Deutschland grundsätzlich erlaubt und in der Öffentlichkeit toleriert. Der Konsum alkoholischer Getränke auf einem öffentlichen Platz verstößt nicht gegen die anerkannten sozialen Regeln über das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit und stört insoweit auch nicht die öffentliche Ordnung.

Alkoholisierte Personen können zwar für Kommunen, Ordnungskräfte, Bürger ein Ärgernis darstellen und werden als Störung eines „ordentlichen Stadtbildes“ empfunden, stellen jedoch keine öffentliche Störung und erst recht keine konkrete Gefahr dar....

....Gefahrenabwehrverordnungen auf gesetzlicher Grundlage verlangen das Vorliegen einer Gefahr und damit einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die abstrakter oder konkreter Natur sein kann.

Eine abstrakte Gefahr liegt vor, wenn nach den Erfahrungen des täglichen Lebens mit Oberwiegender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass wegen bestimmter Geschehnisse, Handlungen oder Zustände ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt. Der eingetretene Schaden stellt eine konkrete Gefahr dar.

Demzufolge ist ein Alkoholverbot aufgrund des allgemeinen Ordnungsrechts nur zulässig, wenn der Alkoholkonsum entweder selbst eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt oder in der Öffentlichkeit zumindest nach der Lebenserfahrung geeignet ist, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit konkrete Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu bewirken, so dass durch den bloßen Alkoholgenuß eine konkrete Störung bzw. Gefahr für die öffentliche Ordnung regelmäßig nicht gegeben ist.

Auch eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist durch den bloßen Alkoholgenuß in der Öffentlichkeit nicht gegeben und kann damit auch nicht Gegenstand eines Verbots im Rahmen einer Gefahrenabwehrverordnung sein. Zwar kann die psychische Hemmschwelle infolge von Alkoholgenuß gesenkt werden und es kann dadurch eventuell die Bereitschaft zunehmen, Handlungen zu begehen, die eine Gefährdung bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beinhalten. Im Hinblick auf den Grundsatz der „unmittelbaren Verursachung“ reicht aber eine solche Folge nicht aus, um nur den Alkoholgenuß zu einer abstrakten Gefahr zu erklären. Auch beim Alkoholgenuß müssen weitere Handlungen desjenigen hinzutreten, der den Alkohol zu sich nimmt, um Gefahren bzw. Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verursachen....

...§ 94 a Abs. 2 des Entwurfs

Dieser sieht vor, Kommunen zu erlauben, durch Gefahrenabwehrverordnung ein Verbot des Konsums alkoholischer Getränke auf öffentlichen Straßen zeitlich und örtlich zu verhängen. Nach unserer Auffassung steht dieses Verbot nicht im Einklang mit höherrangigem Recht, insbesondere nicht mit der grundgesetzlich garantierten Handlungsfreiheit. Zudem sehen wir den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt und auch das Bestimmtheitsgebot.

Der Gesetzesentwurf beschreibt den Begriff des öffentlichen Raumes. Dieser öffentliche Raum hat für den Bürger eine besondere Bedeutung. Er schafft Atmosphäre, Lebensraum und erfüllt wichtige soziologische Aufgaben. Ansprüche an den öffentlichen Raum sind seitens der Bürger sehr unterschiedlich. Er ist Alltags-, Geschäfts-, Erholungs- und Freizeitraum. Als allgemeiner Lebensraum soll er sicher sein, eine Identifikation ermöglichen und Lebensqualität schaffen. Mithin ist der öffentliche Raum keine eigenständige Kategorie, die unabhängig von den Menschen existiert.

In der Begründung selbst wird auf Seite 67 bzw. 71 hier die Bestimmung des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs eines Konsumverbots im öffentlichen Raum auf Lageerkenntnisse der Sicherheitsbehörden und der Polizei verwiesen als Voraussetzung für die Einrichtung entsprechender Konsumverbotsbereiche.

Der Alkoholgenuß in der Öffentlichkeit stellt allerdings keine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar und kann damit auch nicht Gegenstand eines Verbots für eine Gefahrenabwehrverordnung sein. Die bereits erwähnte Absenkung der psychischen Hemmschwelle und damit eine eventuelle Zunahme der Bereitschaft, Störungshandlungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begehen, mag zwar gegeben sein, reicht jedoch nicht aus, dies als abstrakte Gefahr zu definieren. Nach dem Prinzip der unmittelbaren Verursachung müssen weitere Handlungen desjenigen hinzutreten, der den Alkohol zu sich nimmt, um Gefahren bzw. Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verursachen.

Der bloße Alkoholgenuß stellt für sich allein gesehen somit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Entsprechende ordnungsrechtliche Maßnahmen sind daher rechtswidrig.

Nachweise über regelmäßige und typische alkoholbedingte Verstöße in der Vergangenheit bzw. bei früheren Anlässen können keine abstrakte Verbotsnorm rechtfertigen, da bei derartigen Verstößen der Alkoholkonsum nur eine mittelbare Ursache darstellt und die Untersagung, Alkohol in der Öffentlichkeit zu konsumieren ohne weitere Handlung zu keiner Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt.

Daher beinhaltet nicht das verbotene Tun die abstrakte Gefahr, sondern die weitere alkoholbedingte Handlung, die ihrerseits schon Gegenstand von Verbots- und Sanktionsnormen ist. Mit einer etwaigen Verordnung würde demzufolge allen Personen der Alkoholkonsum auf den definierten öffentlichen Straßen, Plätzen oder Grün- und Freizeitanlagen verboten. Damit werden auch diejenigen getroffen, die friedlich, ohne Ausschreitungen oder von Gewalt oder Sachbeschädigungen, und damit ohne Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, in der Öffentlichkeit Alkohol konsumieren. Damit würde nicht nur der straßenrechtliche Gemeindegebrauch aller Bürger begrenzt, sondern auch deren jeweiliges Grundrecht nach Art. 2 des Grundgesetzes, d. h. die allgemeine Handlungsfreiheit.

Aus der allgemeinen Begründung zum Entwurf Seite 66, 67 ist zu entnehmen, dass die betreffende Gefahrenabwehrverordnung darauf abzielt, Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Folge von Alkoholenuss, wie z. B. Lärmbelästigung, Sachbeschädigung oder Körperverletzungen einzudämmen.

Damit verstößt ein präventives Verbot aber grundsätzlich gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Eine staatliche Maßnahme ist unverhältnismäßig, wenn sie erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht, die durch sie herbeigeführten Nachteile also deutlich größer sind als diejenigen, die durch sie abgewendet werden sollen. Es fehlt an der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Außerdem dürfen nicht Sachverhalte geregelt werden, die bereits durch höherrangiges Recht erfasst sind, so z. B. § 118 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, der grundsätzlich bereits eine Möglichkeit der Ahndung der Auswirkungen übermäßigen Alkoholenusses bietet: „Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.“....

Daneben bietet das aktuelle SOG bereits ausreichende Möglichkeiten gegen Störungen vorzugehen, z. B. im Rahmen des § 36, der Platzverweisungen vorsieht oder des § 37, der eine Ingewahrsamnahme, auch zur Durchsetzung eines Platzverweises, ausdrücklich regelt.

Der Vorbehalt der Bestimmtheit verlangt, dass das öffentliche Interesse oder der Schutz von Grundrechten Dritter den Grundrechtseingriff, der mit einem Konsumverbot in der Öffentlichkeit einhergeht, rechtfertigt. Der Konsum für sich allein stellt keine Handlung dar, die andere in ihren Rechten einschränkt oder deren Schutz erforderlich macht. Ein derartiges Verbot hält nach unserer Auffassung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht Stand.

Der Kausalitätszusammenhang zwischen Alkoholenuss und den Auswirkungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen, wäre im Einzelfall nachzuweisen und könnte nicht Gegenstand einer generellen Verbotsnorm sein, zumal es keine hinreichend eindeutige Abgrenzung zwischen verbotenem und noch zulässigem Verhalten gibt.

Die weitere nach unserer Auffassung ohnehin unzulässige Einschränkung der Bürger durch eine allgemeine Gefahrenabwehrverordnung wird per se auch nicht zu einer Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen, da die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen offenbar nicht konsequent angewendet und insoweit eher ein Vollzugs- als Gesetzesdefizit herrscht. Es ist bereits der Entwurfsbegründung nicht konkret zu entnehmen, dass damit erkennbar eine Erhöhung des Vollzugspersonals verbunden wäre, um die zuvor beschriebenen Überwachungsaufgaben zu erfüllen.

§ 94 a Abs. 3 des Entwurfs

Dieser beabsichtigt ein Verkaufs- und insbesondere Mitführungsverbot alkoholischer Getränke in Glasgetrinkebehältnissen.

Es kann hier auf das oben Gesagte verwiesen werden, soweit nach unserer Auffassung auch hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bzw. das Bestimmtheitsgebot betroffen sind. Eine konkrete oder abstrakte Gefahr im Zusammenhang mit dem Konsum alkoholischer Getränke aus Glasgebinden ergibt sich auch nicht aus der Begründung des Entwurfs.

Der Abverkauf könnte leicht durch eine Verlagerung des Einkaufsverhaltens durch potentielle Störer umgangen werden, wäre demzufolge keine Lösung für behauptete Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der definierten Konsumverbotszone.

Das Mitführen von Glasgebinden zu verbieten ist nicht nachvollziehbar, weil an keiner Stelle des Entwurfs deutlich wird, wie dadurch eine möglicherweise beabsichtigte Verhinderung abstrakter Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erreicht werden soll.

Auch dürfte bezüglich der Aufbewahrung von Glasgebinden gem. Abs. 4 es zu praktischen Schwierigkeiten führen, im Einzelnen eine saubere Abgrenzung bezüglich der verschiedenen „Transportbehälter“ vorzunehmen. Auch ist nicht einsichtig, warum der Transport im Fahrzeug gegenüber dem Transport durch einen Fußgänger oder Radfahrer privilegiert werden soll. Schließlich ist aus Branchensicht darauf hinzuweisen, dass die deutsche Brauwirtschaft weit überwiegend auf sog. Mehrwegglasflaschen setzt und damit auch den Anforderungen des Umweltgesetzgebers hinsichtlich der ökologischen und ökonomischen Vorteilhaftigkeit von Glasmehrweggebinden Rechnung trägt. Mit einem derartigen Verbot würde aus umweltpolitischer Sicht der Gebrauch von Getränkedosen oder PET-Gebinden privilegiert, Gebinde, die von der weit Überwiegenden Masse der Brauereien auch in Sachsen-Anhalt nicht eingesetzt werden.

Fazit

Der Erlass von Konsumverboten im Wege einer Allgemeinverfügung bzw. einer Gefahrenabwehrverordnung ist aus den o. g. Gründen rechtlich bedenklich bzw. unzulässig.

Die anerkanntermaßen unerwünschten Verhaltensweisen einzelner Bürger im öffentlichen Raum können durch rein ordnungsrechtliche Maßnahmen nicht beseitigt werden. Vorrangige Aufgabe des Ordnungsrechts ist die Folgenbeseitigung.

Tatsächlich gibt es seit Jahren Vollzugsdefizite. Verbote sind in der Regel ungeeignet, Ursachen zu verändern. Verbote müssen im übrigen zur Durchsetzung auch entsprechend vollzogen werden, was erkennbar hinsichtlich bereits bestehender gesetzlicher Eingriffsmöglichkeiten nicht der Fall ist. Der Gesetzesentwurf bleibt hier eine Antwortung zur Beseitigung des Vollzugsdefizits schuldig.

Die Bekämpfung von exzessivem Alkoholkonsum, insbesondere auch bei Jugendlichen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht mit ordnungsrechtlichen Mitteln zu lösen ist. Der vorgesehene Gesetzesentwurf erfüllt nicht die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes oder des Bestimmtheitsgebots.

HUMANISTISCHE UNION e.V.

Anja Heinrich

Um Störungen oder Gefahren durch Alkoholmissbrauch zu begegnen, bedarf es keiner Verordnungen, die allein aufgrund abstrakter Gefahren oder zur Gefahrenvorsorge ergehen. Durch solche Verordnungen wird in die Grundrechte einer Reihe von Personen (Art. 2 I GG), Schank- und Speisewirtschaften und Veranstaltungsstätten (Art. 12 GG) eingegriffen, von denen weder zur Zeit des Verordnungserlasses noch in der Zukunft Gefahren ausgehen. Sinnvoller ist es bei konkreten Gefahren oder Störungen gegen die Verursacher vorzugehen. Solche Maßnahmen können auf die bestehenden Vorschriften des SOG LSA gestützt werden. Dem Alkoholmissbrauch Jugendlicher kann durch konsequente Umsetzung des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättenrechts entgegengewirkt werden. Außerdem ist zu beachten, dass Straftaten, die durch Alkoholmissbrauch gefördert werden, durch solche Verordnungen nicht bekämpft, sondern nur an andere Orte verlagert werden. Vgl. i.Ü. die Anmerkungen zu § 2a zu Grundrechtseingriff zum Zwecke der Gefahrenvorsorge.

Crime Prevention Solutions

Prof. Dr. Cordula und Charles von Denkowski

Die Vorschrift soll Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit einschränken.

Dies mutet zunächst als sinnvolle Kriminalprävention an, bedenkt man etwa Verkehrsunfälle und Massenschlägereien, die im Rahmen bestimmter Großveranstaltungen unter Alkoholeinfluss stattfinden können.

Der § 94a neu zielt allerdings auf die Verhinderung des öffentlich wahrnehmbaren Konsums ab.

In der Tat ist Alkohol wissenschaftlich als Genussgift sowie als Katalysator für Rohheitsdelikte bekannt.

Jedoch:

Die kriminalitätsgenerierenden Folgen von Alkoholkonsum — insbesondere Rohheitsdelikte in Szenevierteln und in Gegenden, in denen viele Kneipen existieren — senkt ein Verbot des öffentlichen Konsums von Alkohol nicht ab.

Warum kann dieses — leider — prognostiziert werden?

Aufgrund des Phänomens des sog. Vorglühens, welches vor allem jugendliche, heranwachsende sowie jungerwachsene Partygänger (in Studentenstädten) und Fussballfans sowie Besucher anderer Sportveranstaltungen praktizieren.

So ergab eine im Jahr 2007 in der Studentenstadt Freiburg im Breisgau durchgeführte - nicht repräsentative — Studie, dass 2/3 der Befragten zu Hause bei Freunden o.ä. Alkohol konsumierten, was als Vorglühen bezeichnet wird. Das sog. Vorglühen führt demnach zu einer Umgehung der für einen öffentlichen sozialen Raum beabsichtigten Wirkung eines für seinen Geltungsbereich ausgesprochenen Alkoholverbotes. Insoweit würde § 94a lediglich das öffentliche Konsumieren verhindern, weder aber den Konsum, geschweige denn dessen in der Öffentlichkeit wahrnehmbare Folgen, wie etwa Rohheitsdelikte. Zudem sind durch die einzelnen Verbotsregelungen Stigmatisierungen von jugendlichen und heranwachsenden Personen denkbar, ebenso von Erwachsenen, die sich als potentielle Straftäter etikettiert fühlen könnten, da ihnen zu speziellen Zeiten an diversen Orten ein eigenverantwortlicher Umgang mit Alkohol verboten wird, etwa im Vorfeld von Sportveranstaltungen oder öffentlichen Festen.

§ 94a eignet sich insgesamt für funktionale Kriminalprävention nur bei einer vordergründigen Betrachtung. Die Vorschrift verkörpert eine rein symbolische Anti-Alkoholkonsum-Politik. Wollte die Landesregierung ernsthaft die alkoholbedingte Genese der Phänomene „Raub, Sexualdelikte, Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte...und Ordnungsstörungen“ neutralisieren, müsste nicht nur der öffentliche, sondern auch der in der Wohnung vollzogene Alkoholkonsum polizeigesetzlich verboten werden. Dies ließe sich rechtlich und präventionspraktisch nicht realisieren und würde zudem einem Nachwächterstaat alle Ehre machen.

Angezeigt sind dagegen Kampagnen auf der primären Ebene der Kriminalprävention.

Empfehlung an den Landtag Sachsen-Anhalt:

Die Vorschrift ist symbolischer Natur. Sie wird ihrem kriminalpräventiven Ziel nicht gerecht.

Dieser Mangel nimmt ihr die rechtliche Angemessenheit im engeren Sinne.

Sie sollte daher keine Annahme erfahren.

§ 98 Ordnungswidrigkeiten

wird wie folgt **geändert**:

a) Nach Absatz 2 wird folgender **Absatz 3 eingefügt**:

„(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden, soweit die Gefahrenabwehrverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bestimmung verweist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Im neuen Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaft und die Gemeinde, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört,“ durch die Wörter „kreisfreie Stadt, die Einheitsgemeinde und die Verbandsgemeinde“ ersetzt.

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 98

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten einer Gefahrenabwehrverordnung zuwiderhandelt, soweit die Gefahrenabwehrverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden, soweit die Gefahrenabwehrverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bestimmung verweist.

(4) (3.) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Sicherheitsbehörde, die die Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung überwacht. Ist eine Zuständigkeit hierfür nicht bestimmt, so ist die (Verwaltungsgemeinschaft und die Gemeinde, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört,) kreisfreie Stadt, die Einheitsgemeinde und die Verbandsgemeinde zuständig.

§ 107 Ordnungswidrigkeiten

§ 107 erhält folgende Fassung:

Gesetzestext neu (lt. Entwurf)

§ 107 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem vollziehbaren Platzverweis, Aufenthaltsverbot oder Wohnungsverweis nach § 36 zuwiderhandelt,

2. als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,

3. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen,

4. entgegen § 94a Abs. 3 Nr. 1 alkoholische Getränke oder Glasgetränkebehältnisse verkauft,

5. entgegen § 94a Abs. 3 Nr. 2 Glasgetränkebehältnisse mitführt.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 1

1. Nr. 1:

die Polizeibehörde oder Sicherheitsbehörde, die die Anordnung nach § 36 getroffen hat,

2. Nrn. 2 und 3:

die nach Artikel 3 § 1 Nr. 3 Buchst. a des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit zuständige Behörde,

3. Nrn. 4 und 5:

die nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 Ermächtigten, die nach § 94a die Gefahrenabwehrverordnung erlassen hat.

